

**Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
für ISEK Hillerheide, Recklinghausen – Quartiersenergieversorgung**

Vertragsentwurf – Verhandlungsgrundlage

Nicht zur Unterzeichnung bestimmt

Stand: 22. September 2026

**BETREIBERVERTRAG
FÜR PLANUNG, BAU UND BETRIEB
DER QUARTIERSVERSORGUNG MIT WÄRME
IM WOHNGEBIET
EHEMALIGE TRABRENNBAHN RECKLINGHAUSEN**

zwischen

Stadt Recklinghausen, vertr. d. d. Bürgermeister, Rathausplatz 3/4, 45655 Recklinghausen

- nachfolgend „**Stadt**“ -

und

XXX [wird nach Zuschlag eingefügt,

vertr. d. d. XXX, XXX, XXX

- nachfolgend „**Betreiberin**“ -

beide auch Partei oder Vertragspartei oder zusammen Parteien oder Vertragsparteien genannt.

Inhalt

PRÄAMBEL	3
§ 1 GEGENSTAND DES BETREIBERVERTRAGES	4
§ 2 VERTRAGSZWECK, WESENTLICHE PFLICHTEN DER BETREIBERIN.....	5
§ 3 ZUSAMMENARBEIT UND GEGENSEITIGE UNTERSTÜTZUNG	12
§ 4 BENUTZUNG ÖFFENTLICHEN VERKEHRSRÄUME UND ANDERER GRUNDSTÜCKE DER STADT.....	14
§ 5 PFLICHTEN ZUR VERSORGUNG DER KUNDEN, HAUSANSCHLUSS, BAUKOSTENZUSCHUSS, ENTGELTE	16
§ 6 VERTRAGSBEGINN UND -DAUER , VERSORGUNGSBEGINN, VERSORGUNGSSENDE	27
§ 7 SUBUNTERNEHMER, ÜBERTRAGUNG DES VERTRAGS.....	28
§ 8 FREISTELLUNG DER STADT	36
§ 9 GENEHMIGUNGEN.....	37
§ 10 HAFTUNG.....	37
§ 11 VERSICHERUNGEN FÜR PLANUNG, BAU UND BETRIEB	38
§ 12 SANKTIONEN BEI VERTRAGSVERSTÖßEN.....	46
§ 13 INSOLVENZ, DROHENDE INSOLVENZ UND KRISENFALL.....	48
§ 14 AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES	51
§ 15 ENDSCHAFTSBESTIMMUNG.....	52
§ 16 CHANGE OF CONTROL, WECHSEL VERTRAGSPARTNER	53
§ 17 SCHRIFTFORM	54
§ 18 RECHTSWAHL.....	54
§ 19 ANLAGEN, REIHENFOLGE DER ANWENDUNG	55

Präambel

Die Stadt hat ein europaweites Vergabeverfahren zum Abschluss eines Betreibervertrages für die Entwicklung und den Betrieb der nachhaltigen Energieversorgung im Gebiet ISEK HILLERHEIDE, RECKLINGHAUSEN (Bekanntmachung im EU-Amtsblatt unter Kennziffer: 202X/S XXX-XXXXX) [**wird nach Zuschlag ergänzt**] durchgeführt. Aus diesem ist die Betreiberin als erfolgreiche Bieterin hervorgegangen.

Ziel der Entwicklung einer nachhaltigen und wirtschaftlichen Energieversorgung für Städte und Kommunen muss eine sichere Energieversorgung aus möglichst regenerativen Quellen (THG neutral) sein. Dabei sind dezentral verfügbare Quellen wie Sonne oder Erdwärme zu bevorzugen. Daher hat die Stadt Recklinghausen [im Folgenden "**Stadt**"] für das Gebiet „ISEK HILLERHEIDE“ beschlossen, für das Gebiet ein Energiekonzept zu entwickeln und auf Grund dieses Konzepts einen Quartiersbetreiberin zu suchen.

Die Stadt hat zusammen mit einem Ingenieurbüro ein Konzept entwickelt, nach dem der wirtschaftliche Betrieb der Wärme und Warmwasserversorgung über ein Nahwärmenetz grundsätzlich möglich ist (**Anlage 6**).

Die Stadt, die Eigentümerin der Grundstücke im Plangebiet (Anlage 01) ist, wird die Grundstücke schnellstmöglich an Bauwillige verkaufen, damit die Abnahme von Wärme und Warmwasser möglichst schnell im gesamten Plangebiet über das Nahwärmenetz erfolgen kann.

Die vorgesehene Versorgung aus den zentral im Gebiet durch die Betreiberin zu errichtenden CO₂-freien Wärmegewinnungs- bzw. -erzeugungs- und der Wärmeverteilungsanlagen hat mit der Bebauung für die Bewohner und sonstigen Nutzer des Plangebiets zu erfolgen, so dass mit Abschluss dieses Vertrages die Betreiberin mit der Planung beginnen und die Versorgung für jeden Anschlusswilligen schnellstmöglich sicherstellen muss. Dabei hat die Betreiberin den Ausbau zeitlich an die Fertigstellungszeiten der für die Abnahme vorgesehenen Gebäude anpassen. Die Betreiberin kann die öffentlich gewidmeten und im Eigentum der Stadt stehenden Straßen, Wege und Plätze für die Verlegung von Leitungen und sonstigen, für die Versorgung erforderlichen Energieanlagen für Dauer des Vertrages nutzen, wenn dies technisch möglich und mit den Verkehrserfordernissen für den öffentlichen Verkehr vereinbar ist. Die erste Erschließung wird die Betreiberin mit der Stadt so abstimmen, dass die von der Stadt für die übrige öffentliche Erschließung beauftragten Unternehmen nicht behindert werden und höchstmögliche Synergien, etwa gemeinsame Nutzung der Leitungsräben, auch zur für beide Vertragsparteien anteiligen Kosteneinsparung erzielt werden. Die Betreiberin hat ihre Planung während der gesamten Planungs- und Bauphase mit den jeweils betroffenen weiteren Projektbeteiligten und deren Planungen abzustimmen. Dies umfasst insbesondere die Verkehrsanlagenplanung, die Planung der sonstigen Medienversorgungen, die Entwässerungs- und Abwasserplanung, die Strom- und Telekommunikationsplanung, die Freianlagenplanung, die

Beleuchtungsplanung sowie sonstige für die Erschließung, Bebauung und Nutzung des Plan-
gebiets relevante Fachplanungen.

Die Betreiberin hat die für ihre Versorgungsanlagen erforderlichen Schnittstellen frühzeitig zu
ermitteln, die notwendigen Planungsinformationen einzuholen, die Auswirkungen ihrer Pla-
nung auf die weiteren Fachplanungen zu prüfen und ihre Planung so zu koordinieren, dass
Widersprüche, Behinderungen, Mehrfacharbeiten und vermeidbare Umplanungen soweit wie
möglich ausgeschlossen werden. Das Ergebnis der Abstimmungen ist in den Planungsunterla-
gen nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Einzelheiten und der geschuldete Planungsstand
richten sich nach §§ 2 bis 4 und **Anlage 3**.

Die Betreiberin wird nutzbare Abwärme – gegen Entgelt - aufnehmen.

Die Betreiberin wird den Aufbau und den Betrieb der Wärmeanlagen und des Nahwärmenetzes
übernehmen und die sichere Versorgung der Anlieger mit Wärme und Wärme und Warmwas-
ser gemäß dem im Verhandlungsverfahren abgegebenen Angebot (**Anlage 11**) mit dem Kon-
zept zum Betrieb einschließlich Anlagen und Wirtschaftsplanung (**Anlage 10**) und der funkti-
onalen Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) gewährleisten. Die Stadt wird sich zur Gestaltung
der Kaufverträge, soweit es die Pflichten der Betreiberin zur Umsetzung ihres Betriebskonzep-
tes betrifft, eng mit der Betreiberin abstimmen und sie bei den Kaufvertragsverhandlungen
einbeziehen.

Die Parteien verpflichten sich ausdrücklich, im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit
und mit dem Blick auf den Zweck des Vertrages eine Einigung über später auftretende bzw.
nach Vertragsschluss veränderte Umstände herbeizuführen. Dies gilt insbesondere auch für
die gemeinsame Planung mit den Ansiedlungswilligen und die Absicherung der Betreiberin in
den Grundstückskaufverträgen und den damit verbundenen Verträgen zwischen Grundstücks-
käufern und Betreiberin und eventuell weiteren Beteiligten.

Vor diesem Hintergrund – die Präambel ist verbindlicher Vertragsbestandteil – schließen die
Parteien nachfolgenden Vertrag:

§ 1 Gegenstand des Betreibervertrages

1. Gegenstand des Betreibervertrags ist das Gebiet ISEK HILLERHEIDE [im Folgenden
auch **Vertragsgebiet oder Plangebiet** genannt, schwarz gestrichelt umrandet in
Anlage 1 (Bebauung nicht endgültig)], in dem die Betreiberin die Versorgung der sich
ansiedelnden Gebäudeeigentümer und der Bewohner der Gebäude mit Wärme und
Warmwasser aus Wärmequellen im Quartier über ein Nahwärmenetz nach Maßgabe
des Angebots der Betreiberin sicherstellen wird. Die Betreiberin wird das Netz als

„neues Wärmenetz“ im Sinne des Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) bzw. der Nachfolgeregelungen errichten und betreiben.

2. Falls sich durch planerische Notwendigkeiten die Fläche des Vertragsgebiets verändert, stimmen sich die Parteien dazu ab, ob und ggf. in welcher Weise dieser Vertrag angepasst werden kann.
3. Die Betreiberin ist berechtigt und verpflichtet, jedermann im Plangebiet an sein Versorgungsnetz für Nahwärme anzuschließen und zu versorgen, soweit die hierfür erforderlichen Erzeugungs-, Bezugs- und Verteilungsanlagen vorhanden und der Anschluss sowie die Belieferung wirtschaftlich zumutbar sind. Die Betreiberin liefert Wärme und Warmwasser gemäß dem im vorausgegangenen Vergabeverfahren abgegebenen Angebot. Die Betreiberin liefert die Wärme und das Warmwasser gemäß der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134) geändert worden ist.
4. Die Betreiberin behält sich vor, mit Kunden, deren Abnahmeverhältnisse nicht durch die allgemeinen Bedingungen abgedeckt werden, Sonderverträge abzuschließen.

§ 2 Vertragszweck, wesentliche Pflichten der Betreiberin

1. Zweck des Vertrages ist die Versorgung der im Versorgungsgebiet gelegenen Grundstücke und Gebäude für die sich ansiedelnden Eigentümer und deren Mieter oder sonstigen Nutzer mit Wärme und Warmwasser durch die Betreiberin nach den **Anlagen 2 bis 4**.
2. Die Betreiberin ist verpflichtet, die zur Versorgung eingesetzten Erzeugungs- und Gewinnungsanlagen während der gesamten Vertragslaufzeit im CO₂- bzw. treibhausgasneutralen Regelbetrieb zu führen. Treibhausgasneutraler Regelbetrieb bedeutet, dass zur Wärmeerzeugung ausschließlich nicht-fossile Energieträger verwendet werden und keine auf fossilen Brennstoffen beruhenden Erzeugungsprozesse zum Einsatz kommen; eine bloße Kompensation von Emissionen, insbesondere durch den Erwerb von Emissionszertifikaten, genügt nicht, es sei denn, es handelt sich um den Bezug von Strom zum Betrieb der Anlagen. Für diesen Strom muss dessen grüne Eigenschaft durch entwertete Herkunftsnachweise (HKN) gemäß § 79 EEG in Verbindung mit § 42 EnWG nachgewiesen werden. Fossile Energieträger im Sinne dieser Regelung sind insbesondere Kohle, Erdgas, Erdöl und aus diesen gewonnene Produkte.

Im Fall von nicht vorhersehbaren Störungen oder Gefährdungen der Versorgungssicherheit sind Abweichungen vom treibhausgasneutralen Betrieb nur vorübergehend und in dem technisch unbedingt erforderlichen Umfang zulässig; die Betreiberin hat solche Abweichungen unverzüglich zu dokumentieren und den CO₂-neutralen Regelbetrieb schnellstmöglich wiederherzustellen.

Die Betreiberin ist verpflichtet, dem Auftraggeber jährlich einen Bericht über die Brennstoff- bzw. Energieträgerstruktur und die mit der Wärmeerzeugung verbundenen Treibhausgasemissionen vorzulegen. Der Bericht hat insbesondere auszuweisen:

- die eingesetzten Energiequellen und Energieträger nach Art und Anteil,
- etwaige vorübergehende Abweichungen vom treibhausgasneutralen Regelbetrieb nach Abs. 2 einschließlich Anlass, Dauer und Umfang,
- die ergriffenen Maßnahmen zur Sicherstellung und Fortentwicklung des treibhausgasneutralen Betriebs.

Der Auftraggeber ist berechtigt, bei begründetem Anlass Einsicht in die einschlägigen technischen Unterlagen und Messdaten zu verlangen oder eine unabhängige sachverständige Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen nach beiden vorausgehenden Unterabsätzen in 2. auf Kosten der Betreiberin durchführen zu lassen, sofern sich im Rahmen des Berichtswesens konkrete Anhaltspunkte für Verstöße gegen die Verpflichtungen zur CO₂- bzw. treibhausgasneutralen Versorgung ergeben; **Anlage 3** ist zu beachten.

3. Die Betreiberin hat die Versorgung nach dem von ihr im Vergabeverfahren abgegebenen Angebot (**Anlage 11**) mit dem angebotenen Betriebskonzept zu Planung, Bau und Betrieb der Versorgungsanlagen (**Anlage 10**) [**Betriebskonzept**], der funktionalen Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) und den übrigen im Vergabeverfahren zur Verfügung gestellten Unterlagen (**Anlagen 4, 5, 6, 7, und 8** für die Dauer des Vertrages in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko zu gewährleisten. Die Energieversorgung ist so auszulegen, dass sie eine Versorgung von Gebäuden gewährleistet, die mindestens nach den Regelungen zur KfW-Effizienzhaus 55 EE-Klasse errichtet worden sind. Die Bauherren können auch einen höheren Standard umsetzen. Die Betreiberin hat den Bau der Anlagen nach dem Konzept ab LpH 4 weiter zu planen,, die Anlagen zu errichten und zu betreiben. Dabei hat sie die im Vergabeverfahren vorgelegte Planung bis LPH 3 umzusetzen, es sei denn sie weicht gemäß dem von ihr im Vergabeverfahren vorgelegten Konzept zulässigerweise davon ab. In diesem Fall hat die Betreiberin die erforderlichen Planungen für die LPH 1 bis 3 auf ihre Kosten zu erbringen. Die mindestens zu errichtenden und zu betreibenden Objekte ergeben sich aus dem Pflichtenheft, **Anlage 2** und **Anlage 3**, Teil A. Die darin enthaltene Nennung optionaler Leistungsobjekte ist nicht abschließend. Es können weitere Objekte von der Betreiberin errichtet und betrieben werden, wenn diese dem Betriebskonzept und den sonstigen Anforderungen nach diesem Vertrag entsprechen. Die Betreiberin hat die Stadt gemäß **Anlage 3** und den Bestimmungen dieses Vertrages in der Planungs- und Bauphase zu beteiligen. Bei Planung und Bau sind die VOB B und C zu beachten. Im Übrigen gelten zu den Regelungen in diesem Vertrag die Abschnitte D und E nach **Anlage 3** für die Bau- und Betriebsphase und die Übergabe am Ende der Laufzeit dieses Vertrages. Die Parteien sind sich zudem einig, dass Abweichungen vom Betriebskonzept zulässig sind, wenn und soweit dies zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich und für beide Parteien zumutbar ist. Auf tatsächliche Bedarfe der sich Ansiedelnden ist gegenüber den Annahmen im Betriebskonzept durch Anpassungen des Betriebskonzeptes in angemessener Weise zu reagieren. Die Betreiberin hat die Pflichten zur

Mitteilung von Änderungen und die dazu festgelegten Mindestfristen nach **Anlage 3** zu beachten.

4. Planung und Koordination mit weiteren Projektbeteiligten

(1) Die Betreiberin ist verpflichtet, die von ihr zu planenden, zu errichtenden und zu betreibenden Wärmegewinnungs-, Wärmeerzeugungs-, Wärmeverteilungs-, Hausanschluss- und Hausübergabestationsanlagen während der gesamten Planungs- und Bauphase mit den weiteren für das Plangebiet relevanten Planungen und Baumaßnahmen zu koordinieren.

(2) Die Koordinationspflicht umfasst insbesondere die Abstimmung mit

- der Planung und Herstellung der Verkehrsanlagen einschließlich Straßen, Wege, Plätze, Entwässerungsmulden, Querungen, Zufahrten und sonstiger Verkehrsflächen;
- der Planung und Herstellung der sonstigen Medienversorgungen, insbesondere der Trinkwasser-, Abwasser-, Strom-, Gas-, Telekommunikations- und Dateninfrastruktur;
- der Freianlagenplanung einschließlich Geländemodellierung, Grünflächen, Baumstandorten, Pflanzflächen, Einfassungen, Mauern, Ausstattungselementen und Bewässerungsanlagen;
- der Beleuchtungsplanung;
- der Entwässerungs- und wasserrechtlichen Planung;
- der Hochbau-, Erschließungs- und Gebäudeanschlussplanung der im Plangebiet vorgesehenen Gebäude;
- den Planungen der Stadt, ihrer Beauftragten, der Erschließungsunternehmen, der Grundstückseigentümer, der Bauherren und sonstiger Projektbeteiligter, soweit diese die Wärmeversorgungsanlagen, deren Herstellung, deren Betrieb oder deren spätere Zugänglichkeit berühren; und
- den für Genehmigungen, Fördermittel, Bauablauf, Abnahmen und die spätere Versorgung erforderlichen weiteren Fachplanungen.

(3) Die Betreiberin hat insbesondere

- die für die Koordination erforderlichen Planungsgrundlagen, Bestandsunterlagen, Höhenangaben, Trassen, Leitungsdaten, Bauzeitenpläne und sonstigen Informationen rechtzeitig zu ermitteln und einzuholen;
- die Lage, Höhe, Dimensionierung, Überdeckung, Zugänglichkeit, Schutzbereiche und Bauabstände ihrer Anlagen mit den betroffenen Fachplanungen abzugleichen;
- ihre Planung an die abgestimmten Trassen, Höhen, Bauabschnitte und Fertigstellungszeiten der weiteren Erschließungs- und Fachplanungen anzupassen, soweit dies technisch möglich und der Betreiberin zumutbar ist;
- ihre Leitungs- und Anlagenplanung so zu erstellen, dass gegenseitige Behinderungen, Kollisionen, unnötige Kreuzungen, spätere Umverlegungen,

Mehrfachaufgrabungen und vermeidbare Beschädigungen fremder Anlagen vermieden werden;

- die erforderlichen Querungen, Schutzmaßnahmen, Durchörterungen, Leitungsgräben, Schachtbauwerke, Übergabepunkte und Zugangsflächen mit den jeweils betroffenen Projektbeteiligten abzustimmen;
 - die Auswirkungen von Änderungen der weiteren Projektplanungen auf die Wärmeversorgungsanlagen unverzüglich zu prüfen;
 - erforderliche Änderungen ihrer eigenen Planung unverzüglich vorzunehmen und den betroffenen Projektbeteiligten sowie der Stadt mitzuteilen; und
 - sämtliche Abstimmungen, Entscheidungen, offenen Punkte, Annahmen, Planungsgrundlagen, Verantwortlichkeiten und Fristen nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (4) Die Betreiberin schuldet als Werkerfolg einen in sich schlüssigen, technisch funktionsfähigen, widerspruchsfreien und mit den betroffenen weiteren Projektplanungen koordinierten Planungsstand für die von ihr zu errichtenden Wärmeversorgungsanlagen. Der Planungsstand muss die Grundlage für die weitere Ausführungsplanung, Genehmigung, Ausschreibung, Bauausführung, Abnahme und den bestimmungsgemäßen Betrieb der Wärmeversorgungsanlagen bilden können.
- (5) Der geschuldete Werkerfolg ist nicht bereits dann erreicht, wenn die Betreiberin ihre Planungsunterlagen lediglich an die Stadt oder einzelne Projektbeteiligte übermittelt hat. Er setzt voraus, dass die für die jeweilige Planungsphase erforderlichen Schnittstellen bearbeitet, erkennbare Widersprüche aufgeklärt, notwendige Anpassungen vorgenommen und die Ergebnisse in den Planungsunterlagen berücksichtigt oder nachvollziehbar als offene Punkte ausgewiesen sind.
- (6) Soweit eine erforderliche Mitwirkung, Information, Entscheidung oder Freigabe eines anderen Projektbeteiligten aussteht, hat die Betreiberin dies der Stadt unverzüglich in Textform anzuzeigen. Die Anzeige muss die fehlende Mitwirkung, die voraussichtlichen Auswirkungen auf Termine, Kosten, Genehmigungen, Bauablauf und Versorgungssicherheit sowie einen Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise enthalten. Die Betreiberin bleibt verpflichtet, alle ihr zumutbaren Maßnahmen zur Herbeiführung der erforderlichen Abstimmung zu ergreifen.
- (7) Die Betreiberin übernimmt mit dieser Regelung nicht die Verantwortung für Planungs- oder Bauleistungen, die ausschließlich anderen Projektbeteiligten obliegen. Sie bleibt jedoch für die ordnungsgemäße Ermittlung, Prüfung, Koordination und Berücksichtigung der für ihre eigenen Anlagen relevanten Schnittstellen sowie für die rechtzeitige Anzeige von Konflikten und fehlenden Mitwirkungen verantwortlich.
- (8) Die Koordinationspflicht besteht unabhängig davon, ob die weiteren Projektbeteiligten unmittelbar von der Stadt, von Grundstückseigentümern, Bauherren, Erschließungsträgern oder sonstigen Dritten beauftragt worden sind. Die Betreiberin

hat die Stadt über alle für den Vertragszweck wesentlichen Abstimmungen fortlaufend zu informieren.

5. Fördermittel und sonstige Vorteile

- (1) Die Betreiberin ist verpflichtet, sämtliche für die Planung, Errichtung, Finanzierung, Erweiterung, Erneuerung, Optimierung und den Betrieb der Wärmeversorgungsanlagen, des Wärmenetzes, der Hausanschlussanlagen und der Übergabestationen in Betracht kommenden Fördermittel und sonstigen öffentlichen Finanzierungsvorteile fortlaufend zu ermitteln, zu beantragen und nach Maßgabe der jeweiligen Förderbedingungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Als Fördermittel und sonstige öffentliche Finanzierungsvorteile gelten insbesondere Zuschüsse, Investitionskostenzuschüsse, Tilgungszuschüsse, zinsverbilligte Darlehen, Bürgschaften, Beteiligungen, sonstige Zins- oder Finanzierungsvorteile, steuerliche Förderungen sowie Förderungen für Hausanschlüsse, Übergabestationen, Netze, Erzeugungsanlagen, Speicher, Planung, Bau, Betrieb und sonstige projektbezogene Kosten. Maßgeblich sind die jeweils geltenden Förderprogramme und Förderbedingungen im Zeitpunkt der jeweiligen Antragstellung und Durchführung der Maßnahme.
- (3) Die Verpflichtung nach diesem Absatz besteht unabhängig davon, ob die Betreiberin die betreffende Maßnahme zunächst aus Eigenmitteln, Fremdmitteln, Gesellschafterdarlehen oder sonstigen Finanzierungsquellen finanzieren will. Eine alternative Finanzierung lässt die Verpflichtung zur Prüfung und Antragstellung nicht entfallen, wenn die Betreiberin bei einer fördermittelgerechten Finanzierung einen wirtschaftlichen Vorteil erzielen könnte.
- (4) Die Betreiberin hat Fördermittel rechtzeitig vor dem Beginn der jeweils förderfähigen Maßnahme zu beantragen, soweit die Förderbedingungen dies voraussetzen. Sie hat alle zur Erlangung der Förderung erforderlichen Planungen, Nachweise, Erklärungen, Wirtschaftlichkeitsberechnungen und sonstigen Unterlagen vollständig und fristgerecht zu erstellen und einzureichen. Sie hat die Fördervoraussetzungen während der gesamten Bindungs- und Zweckbindungsdauer einzuhalten und alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um eine Rückforderung oder Kürzung bewilligter Fördermittel zu vermeiden.
- (5) Die Betreiberin darf Fördermittel nur dann nicht beantragen oder nicht in Anspruch nehmen, wenn die Antragstellung oder Inanspruchnahme nachweislich gegen zwingendes Recht oder verbindliche Förderbedingungen verstößt oder der wirtschaftliche Vorteil der Förderung durch dadurch verursachte zusätzliche Kosten, Nachteile oder Rückzahlungsrisiken insgesamt entfällt. Die Betreiberin hat die hierfür maßgeblichen Umstände der Stadt vor Beginn der betreffenden Maßnahme vollständig offenzulegen und durch eine nachvollziehbare Wirtschaftlichkeitsberechnung nachzuweisen. Die bloße Entscheidung für eine andere Finanzierungsform, die fehlende Liquiditätsbereitstellung oder eine unternehmerische Präferenz für eine Eigen- oder Fremdfinanzierung genügt hierfür nicht.

(6) Berichts- und Nachweispflichten zur Förderung

- a) Die Betreiberin hat der Stadt jährlich bis zum 31. März über sämtliche im Vorjahr geprüften, beantragten, bewilligten, ausgezahlten, abgelehnten, zurückgeforderten und nicht beantragten Fördermittel zu berichten. Die Berichtspflicht besteht zusätzlich für jede wesentliche Investitions-, Erweiterungs- oder Erneuerungsmaßnahme unverzüglich nach deren Abschluss oder, sofern dies früher erforderlich ist, auf Verlangen der Stadt.
- b) Der Bericht muss für jedes Förderprogramm und jede Maßnahme mindestens enthalten:
- die Bezeichnung des Förderprogramms und des Fördermittelgebers;
 - den Gegenstand und die förderfähigen Kosten der Maßnahme;
 - den Zeitpunkt der Prüfung und der Antragstellung;
 - die beantragte, bewilligte und ausgezahlte Fördermittelhöhe;
 - die auf die Hausanschlussanlagen und Übergabestationen entfallenden Fördermittel;
 - die auf die übrigen Erzeugungs-, Verteilungs-, Finanzierungs-, Planungs- und Betriebskosten entfallenden Fördermittel;
 - die Gründe für eine Ablehnung, Nichtbeantragung oder Nichtinanspruchnahme;
 - die zugrunde gelegte Finanzierungs- und Wirtschaftlichkeitsberechnung;
 - die Auswirkungen der Fördermittel auf die nach § 5 Abs. 4 höchstzulässigen Preise;
- c) • die gegenüber den Endkunden tatsächlich vorgenommenen Preisreduzierungen, Gutschriften oder Erstattungen. Die Betreiberin hat der Stadt auf Verlangen innerhalb einer angemessenen, von der Stadt gesetzten Frist sämtliche Anträge, Förderbescheide, Nebenbestimmungen, Verwendungsnachweise, Bewilligungs- und Auszahlungsmittelungen, Rückforderungsbescheide, Berechnungen und sonstigen Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung der Fördermittelpflichten und ihrer Auswirkungen auf die Endkundenpreise erforderlich sind. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind dabei nur insoweit zu schwärzen, als dies zur Wahrung zwingender gesetzlicher Geheimhaltungspflichten erforderlich ist; die Nachvollziehbarkeit der Fördermittelberechnung und der Preisreduzierung darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- d) Die Betreiberin hat die Fördermittel und ihre Auswirkungen auf die Preise in ihrer Kostenrechnung, ihren Preisblättern und ihren Abrechnungen gegenüber den Endkunden gesondert und nachvollziehbar auszuweisen. Die Ausweisung muss erkennen lassen, welcher Fördermittelbetrag auf die Hausanschluss- und Übergabestationskosten, auf die Investitionskosten des Wärmenetzes, auf die Erzeugungsanlagen und auf sonstige Kosten entfällt.

6. Havarie-, Notfall- und Wiederanlaufkonzept

- (1) Die Betreiberin hat spätestens [acht Wochen] nach Vertragsbeginn ein Havarie-, Notfall- und Wiederanlaufkonzept zu erstellen, der Stadt vorzulegen und während der Vertragslaufzeit fortzuschreiben.
 - (2) Das Konzept muss insbesondere Ausfälle oder Beschädigungen von Erdwärmesonden, Wärmegewinnungs- und Wärmeerzeugungsanlagen, Leitungen, Hausanschlüssen und Hausübergabestationen, Strom-, Kommunikations-, Mess-, Steuerungs- und Leittechnik-Ausfälle, Brand, Explosion, Überflutung, Frost, Umwelt- und Gewässerschäden, den Ausfall wesentlicher Nachunternehmer oder Lieferanten, länger andauernde Betriebsunterbrechungen sowie die drohende Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz der Betreiberin behandeln.
 - (3) Für jedes Szenario sind mindestens die Eintrittswahrscheinlichkeit, die möglichen Auswirkungen, die zuständigen Personen, die Alarmierungs- und Kommunikationswege, die maximal zulässigen Reaktions- und Wiederherstellungszeiten, die erforderlichen Ersatzteile und Betriebsstoffe, die Ersatzversorgung, die Priorisierung der Endkunden, die erforderlichen Behördenkontakte und die voraussichtlichen Kosten darzustellen.
 - (4) Das Konzept muss insbesondere sicherstellen, dass die Betreiberin bei einer Störung die Versorgung so weit wie möglich aufrechterhält, eine Ersatz- oder Notversorgung einrichtet, die Stadt unverzüglich informiert und die vollständige Versorgung innerhalb einer angemessenen Frist wiederherstellt.
 - (5) Die Betreiberin hat im Konzept eine jederzeit erreichbare technische und kaufmännische Notfallorganisation mit verantwortlichen Ansprechpartnern und Stellvertretern zu benennen. Die Erreichbarkeit muss während des Regelbetriebs und außerhalb der üblichen Geschäftszeiten gewährleistet sein.
 - (6) Die Betreiberin hat das Konzept mindestens jährlich sowie unverzüglich nach einem erheblichen Störfall, einer wesentlichen Änderung der Anlagen, einer Änderung der Lieferkette, einem Wechsel eines wesentlichen Nachunternehmers oder einer Änderung der rechtlichen oder technischen Rahmenbedingungen zu überprüfen und fortzuschreiben.
 - (7) Die Stadt ist berechtigt, die Vorlage, Ergänzung, Erprobung und Aktualisierung des Konzepts zu verlangen. Die Betreiberin hat auf Verlangen der Stadt mindestens einmal jährlich eine angemessene Übung oder einen Funktionstest für wesentliche Teile des Konzepts durchzuführen und die Ergebnisse zu dokumentieren.
 - (8) Das Havarie-, Notfall- und Wiederanlaufkonzept ist wesentlicher Bestandteil des Betriebskonzepts. Die Einreichung eines Konzepts, das den Anforderungen dieses Absatzes nicht entspricht, gilt nicht als vollständige Erfüllung der Vertragspflichten.
7. Wesentlicher Konzeptansatz sind im Vertragsgebiet errichtete und betriebene zentrale Wärmegewinnungs- und Erzeugungsanlagen. Hierfür benötigte Flächen für die Versorgungsanlagen werden von der Stadt für die Dauer der Nutzung , so weit für die Stadt verfügbar, unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

8. Für die Versorgung mit Wärme und Warmwasser. wurden Voruntersuchungen angestellt, deren Ergebnisse sich aus den **Anlagen 4, 6 und 7**, ergeben. Die Betreiberin hat von dieser Grundlage ausgehend, eigene Einschätzungen zur Entwicklung eigener Planungen und damit des Angebots für den Abschluss dieses Vertrages vorgenommen. Eine Haftung der Stadt für die Voruntersuchungen ist daher nicht gegeben.

§ 3 Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung

1. Die Stadt bzw. von Ihr Beauftragte führen die Erschließungsarbeiten im Vertragsgebiet insbesondere mit Straßen, Wasser- und Abwasserleitungen durch und betreiben diese Anlagen. Die Stadt sichert dabei die Interessen der Betreiberin. Dazu gehört insbesondere, dass sie keine Versorgungseinrichtungen errichtet oder errichten lässt, die nicht dem Konzept oder den Anforderungen der Betreiberin entsprechen. Sie wird die Betreiberin beispielsweise dabei unterstützen, die Versorgungsleitungen in den Straßen, Wegen und Plätzen zu verlegen, wenn dies die Betreiberin für notwendig erachtet. Vor diesem Hintergrund wird die Stadt darauf hinwirken, dass sich die mit der Erschließung Beauftragten vor und im Rahmen der Planung und Durchführung der Erschließungsarbeiten im Vertragsgebiet mit der Betreiberin soweit abstimmen wird, dass die Umsetzung des Betriebskonzepts sowie der hierauf aufbauenden einzelnen Versorgungskonzepte der Betreiberin zur Versorgung der sich ansiedelnden Eigentümer so weit möglich nicht gefährdet wird. Falls die Betreiberin Grundstücke für eine Versorgung benötigt, wird sich die Stadt darum bemühen, diese nicht zu verkaufen, um sie der Betreiberin unentgeltlich zumindest für die Dauer dieses Vertrages zu überlassen.
2. Die Stadt wird weiter sicherstellen, dass bei der Gestaltung der Kaufverträge möglichst umfangreiche Rechte zur Erreichung des Vertragszwecks zugunsten der Stadt, die diese Rechte für die Vertragsdauer überträgt, oder direkt zugunsten der Betreiberin gesichert werden.
3. Die Rechte, die die Stadt in den Kaufverträgen erhält, werden - soweit zulässig - für die Dauer der zwischen der Betreiberin und den jeweiligen Eigentümern vertraglich vereinbarten Versorgung auf die Betreiberin übertragen. Weiterhin werden die Kaufverträge nach Möglichkeit mit der Verpflichtung zum Abschluss von Verträgen zugunsten der Betreiberin, etwa bezüglich der Abnahme oder der Lieferung von Energie, die Abgabe von Abwärme an die Betreiberin, der Nutzung von Grundstücksteilen, und weiteren Absprachen mit den Käufern verbunden, soweit der Käufer zustimmt.

Dafür wird die Betreiberin mit den jeweiligen Kaufinteressenten oder potentiellen Erbbaurechtsnehmern jeweils ein Versorgungskonzept entwickeln, aus dem sich die Notwendigkeit für die Sicherungen und deren Inhalt ergibt. Die Stadt wird sicherstellen, dass die Kaufinteressenten bzw. potentiellen Erbbaurechtsnehmer die Kauf- bzw. Erbbaurechtsverträge nicht ohne die Vereinbarung des jeweils zwischen der Betreiberin und dem Kaufinteressenten bzw. potentiellen Erbbaurechtsnehmer eventuell abgestimmten Versorgungskonzeptes abschließen wird.

4. Die Stadt ist nicht verpflichtet, eigene Maßnahmen zur Erschließung oder zur Errichtung von Versorgungsanlagen zur Versorgung mit Wärme und Warmwasser zu treffen. Die Verträge mit den Grundstückseigentümern, sonstigen Nutzern und weiteren Beteiligten zur Sicherung der Erzeugung und des Betriebs schließt die Betreiberin. Sollten öffentliche Grundstücke durch die Betreiberin in Anspruch genommen werden müssen, wird die Stadt die Betreiberin bei der Herbeiführung der verbindlichen Absprachen unterstützen.
5. Die Betreiberin führt die Versorgung auch entsprechend den Bestimmungen der Satzung zum Anschluss- und Benutzungszwang durch. Befreiungen werden im Rahmen der Bestimmungen in Abstimmung mit der Betreiberin von der Stadt erteilt.
6. Die Stadt wird die Betreiberin bei der für die Erfüllung ihrer Koordinationspflicht nach § 2 erforderlichen Abstimmung mit den von der Stadt beauftragten Unternehmen und Planern unterstützen.

Die Stadt wird der Betreiberin, soweit ihr diese Informationen vorliegen oder von ihr beschafft werden können, die für die Wärmeversorgungsplanung erforderlichen Planungsgrundlagen, Bestandsunterlagen, Bauzeitenpläne, Höhenangaben, Trassenplanungen und sonstigen Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellen oder deren Übermittlung durch die zuständigen Projektbeteiligten unterstützen.

Die Stadt wird darauf hinwirken, dass die von ihr beauftragten Planer, Erschließungsunternehmen und sonstigen Projektbeteiligten an den erforderlichen Koordinationsbesprechungen teilnehmen, ihre Planungsstände rechtzeitig mitteilen und erkennbare Schnittstellenkonflikte gemeinsam mit der Betreiberin bearbeiten.

Die Stadt übernimmt durch ihre Mitwirkung keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung der Betreiberin und keine Haftung für Planungs- oder Bauleistungen anderer Projektbeteiligter. Die Verantwortlichkeit der Betreiberin für den nach § 2 geschuldeten koordinierten Planungsstand bleibt unberührt.

7. Die Stadt und die Betreiberin benennen jeweils mindestens einen technischen und einen kaufmännischen Ansprechpartner für die Abstimmung im Havarie-, Notfall- und Krisenfall. Die Betreiberin hat der Stadt Änderungen der Ansprechpartner, Rufnummern und Erreichbarkeiten unverzüglich mitzuteilen.

Die Betreiberin hat die Stadt über jede erhebliche Betriebsstörung, jede drohende Unterbrechung der Wärme- oder Warmwasserversorgung sowie jedes Ereignis zu informieren, das die Umsetzung des Havarie-, Notfall- und Wiederanlaufkonzepts auslösen kann. Die Erstinformation hat unverzüglich, spätestens innerhalb von [einer Stunde] nach Kenntnis des Ereignisses, zu erfolgen.

Die Betreiberin hat der Stadt anschließend regelmäßig über Ursache, Umfang, voraussichtliche Dauer, eingeleitete Maßnahmen, Ersatzversorgung und Wiederherstellung der Versorgung zu berichten.

§ 4 Benutzung öffentlichen Verkehrsräume und anderer Grundstücke der Stadt

1. Die Stadt räumt der Betreiberin das Recht ein, zum Zwecke der öffentlichen Versorgung mit Wärme und Warmwasser im Plangebiet die jeweils ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Verkehrsräume (Straßen, Wege, Plätze, Brücken u. ä.) sowie sonstige der Stadt gehörende öffentliche und nichtöffentliche Grundstücke und Gebäude zur Verlegung und zum Betrieb von Nahwärmeleitungen zu benutzen. Dies gilt auch für sonstige Anlagen der Wärmeversorgung nebst Zubehör einschließlich Fernmeldeeinrichtungen und Durchgangsleitungen (nachfolgend „Versorgungsanlagen“ genannt).
2. Bei Grundstücken, die nicht zum öffentlichen Verkehrsraum gehören oder einem anderen öffentlichen Zweck zu dienen bestimmt sind, ist die Stadt verpflichtet, auf Verlangen der Betreiberin dieser eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen zu lassen. Die Kosten der grundbuchlichen Eintragung übernimmt die Betreiberin. Für eine hierdurch eintretende etwaige Wertminderung des Grundstücks leistet der Betreiberin eine einmalige angemessene Entschädigung auf der Grundlage der von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätze.
3. Bei einer Entwidmung von öffentlichen Verkehrsräumen ohne Eigentumswechsel bleiben die ausgeübten Benutzungsrechte gegenüber der Stadt aufrechterhalten.
Vor einer Veräußerung städtischer Grundstücke, die von der Betreiberin benutzt werden bzw. vor einem Wechsel der Straßenbaulast wird die Stadt die Betreiberin rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen zugunsten der Betreiberin und auf deren Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Ziffer 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Im Falle der nicht rechtzeitigen Unterrichtung hat die Stadt der Betreiberin alle hieraus entstehenden Nachteile und Schäden auszugleichen.
4. Die Versorgungsanlagen in städtischen Grundstücken sind von der Betreiberin im Benehmen mit der Stadt zu planen. Die Betreiberin wird hierbei auf berechnete Interessen der Stadt Rücksicht nehmen. Die Fristen zur Vorlage von Planungen, zu Abstimmungen usw. ergibt sich für wesentliche Planungen und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen aus **Anlage 3, Teil C**.
Zu diesem Zweck sind rechtzeitig Pläne, Bauzeichnungen sowie Berechnungen und ggf. erforderliche Genehmigungen anderer Behörden oder Dritter bei der Stadt vorzulegen.
Die Stadt kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse oder ein anderer wichtiger Grund es erfordert. Die von der Betreiberin vorzulegenden Pläne, Bauzeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen müssen den nach § 2 und **Anlage 3** geschuldeten koordinierten Planungsstand einschließlich der relevanten Schnittstellen zu Verkehrsanlagen, sonstigen Medienversorgungen, Entwässerung, Freianlagen und weiteren Fachplanungen abbilden.

Für das Verfahren bei Baumaßnahmen auf und in öffentlichen Verkehrsräumen gilt die DIN 1998, Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen, in jeweils aktuellsten Fassung.

5. Die Stadt übernimmt keine Gewähr dafür, dass der öffentliche Verkehrsraum, in dem sich Versorgungsanlagen befinden, in seinem jetzigen Bestand und Zustand erhalten bleibt. Die Betreiberin hat keine Ersatzansprüche aus Sperrung, Einziehung, Änderung oder Entwicklung des öffentlichen Verkehrsraumes gegen die Stadt, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt.
6. Sollen für die Wärmeversorgung öffentliche Straßen und Flächen in Anspruch genommen werden, die nicht der alleinigen Verfügungsgewalt der Stadt unterstehen, wird die Stadt die Betreiberin auf Wunsch nach besten Kräften bei den erforderlichen Verhandlungen unterstützen, soweit es im öffentlichen Interesse steht. Für diesen Zweck stellt die Betreiberin der Stadt die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Die Stadt wird die Betreiberin in gleicher Weise unterstützen, soweit dies für die Benutzung privaten Eigentums erforderlich sein sollte.
7. Wiederherstellung des öffentlichen Verkehrsraumes
 - (1) Die Betreiberin ist verpflichtet, nach der Durchführung von Bauarbeiten die öffentlichen Verkehrsräume unverzüglich auf eigene Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der DIN 1998 wiederherzustellen.
Die Vertragspartner können im Einzelfall eine gemeinsame Abnahme vereinbaren. Teilabnahmen sind möglich.
 - (2) Soweit Wiederherstellungsarbeiten nach Abstimmung mit der Betreiberin von der Stadt selbst vorgenommen werden, wird die Betreiberin der Stadt auf Nachweis die hierdurch entstandenen Kosten ersetzen.
 - (3) Die Betreiberin übernimmt für die Dauer von 3 Jahren die Gewähr für eine fachgerechte Ausführung der Wiederherstellungsarbeiten. Die Frist beginnt mit dem Tag der (Teil-)Abnahme der Wiederherstellung. Wenn keine Abnahme erfolgt, beginnt die Frist mit der Freigabe für den öffentlichen Verkehr. Hinsichtlich der Gewährleistung gilt im Übrigen **Anlage 3**.
Werden innerhalb der Gewährleistungsfrist Nachbesserungsarbeiten an den Verkehrsräumen erforderlich, so ist die Betreiberin verpflichtet, diese auf eigene Kosten innerhalb einer angemessenen Frist nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt auszuführen. Kommt die Betreiberin dem Ersuchen der Stadt auf Nachbesserung nicht innerhalb der festgesetzten Frist nach, so ist die Stadt berechtigt, die Instandsetzung auf Kosten der Betreiberin selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen.
 - (4) Die durch Bauarbeiten der Betreiberin entstandene Grundstücks- und Flurschäden der Stadt werden von der Betreiberin ordnungsgemäß beseitigt. Ist eine Beseitigung nicht möglich oder zumutbar, erfolgt ein entsprechender Schadensausgleich.
8. Folgepflicht
 - (1) Ist aus Gründen des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit oder aus sonstigen wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses der Stadt eine Änderung, Umlegung, Beseitigung

oder Sicherung von Versorgungsanlagen notwendig, so wird die Betreiberin derartige Maßnahmen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb einer angemessenen Frist durchführen (Folgepflicht). Hierbei sind die berechtigten Interessen der Stadt und der Betreiberin angemessen zu berücksichtigen.

(2) Bei endgültiger Stilllegung von Versorgungsanlagen kann die Stadt verlangen, dass diese Versorgungsanlagen auf Kosten der Betreiberin von dieser innerhalb angemessener Frist beseitigt werden und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird. Die Stadt wird die Beseitigung dieser Versorgungsanlagen nicht verlangen, wenn gegen die Belastung keine technisch oder anderweitig sachlich begründeten Bedenken bestehen oder die Beseitigung nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand für die Betreiberin erfolgen kann.

9. Folgekosten

(1) Die Kosten der notwendigen Maßnahmen nach Ziffer 8 Abs. (1) tragen die Stadt und die Betreiberin je zur Hälfte (Folgekostenpflicht).

(2) Sollten notwendige Maßnahmen nach Ziffer 8 Abs. (1) durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen gemäß § 150 Baugesetzbuch (BauGB), grundlegende Änderungen des Straßensystems oder die Einrichtung von besonderen Verkehrswegen und ähnlichen Großbaumaßnahmen bedingt sein und sind besondere Aufwendungen erforderlich, die über das bei ordnungsgemäßer Wirtschaft erforderliche Maß hinausgehen, so trägt die Stadt die Kosten. Soweit die Regelung des § 150 BauGB nicht unmittelbar gilt, findet diese bei den vorgenannten Anlässen entsprechende Anwendung.

(3) Von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Folgepflicht- und Folgekostenregelungen aus Gesetz oder Vertrag bleiben unberührt.

10. Schutz von Leitungen und anderen Einrichtungen

(1) Die Betreiberin hat Entwässerungsanlagen, sonstige Leistungen, Anlagen der Straßenbeleuchtung und andere Einrichtungen der Stadt oder Dritter, die durch Arbeiten an Versorgungsanlagen der Betreiberin berührt oder beeinträchtigt werden, auf ihre Kosten zu sichern und wiederherzustellen.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft die Stadt hinsichtlich der Versorgungsanlagen der Betreiberin, wenn diese durch Arbeiten der Stadt an deren Anlagen berührt oder beeinträchtigt werden.

§ 5 Pflichten zur Versorgung der Kunden, Hausanschluss, Baukostenzuschuss, Entgelte

1. Abgrenzung der Anlagen und Investitionsverantwortung

(1) Die Betreiberin plant, errichtet, finanziert, betreibt, unterhält, erneuert und beseitigt auf eigene Kosten die öffentliche Wärmeeinrichtung. Hierzu gehören insbesondere die Wärmeerzeugungs- und Wärmegewinnungsanlagen, die Energiezentrale, das Wärmespeicher- und Regelungssystem sowie das öffentliche Verteilnetz bis zu den Grundstücksgrenzen.

(2) Die Betreiberin errichtet, unterhält, erneuert, ändert, trennt und beseitigt die Hausanschlussanlagen einschließlich der Hausübergabestationen nach Maßgabe der

jeweils geltenden Fassung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (AVBFernwärmeV), soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

- (3) Hausanschlussanlagen im Sinne dieses Vertrages sind die Anlagen vom Abzweig des öffentlichen Verteilnetzes bis zur Übergabestelle in dem jeweils angeschlossenen Gebäude. Die Hausanschlussanlagen und Hausübergabestationen stehen im Eigentum der Betreiberin, soweit nicht mit dem jeweiligen Anschlussnehmer ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- (4) Die Betreiberin trägt die Investitions- und Finanzierungsverantwortung für die von ihr nach diesem Vertrag geschuldeten Anlagen. Diese Verantwortung berührt nicht ihre Verpflichtungen zur Prüfung, Beantragung, Inanspruchnahme, Dokumentation und Weitergabe von Fördermitteln nach § 2 und diesem § 5. Die Betreiberin darf Fördermittel nicht deshalb unberücksichtigt lassen, weil sie eine Maßnahme aus Eigenmitteln, Fremdmitteln, Gesellschafterdarlehen oder einer sonstigen Finanzierungsquelle finanziert.

2. Hausanschluss- und Übergabestationsentgelte

- (1) Die Betreiberin errichtet für jeden Anschlussnehmer den Hausanschluss und, soweit nach dem Versorgungskonzept erforderlich, die Hausübergabestation. Art, Zahl, Lage und Ausführung der Hausanschlüsse und Hausübergabestationen bestimmt die Betreiberin nach Anhörung des Anschlussnehmers unter Wahrung seiner berechtigten Interessen und unter Beachtung der technischen Anschlussbedingungen.
- (2) Die Betreiberin hat die Anschlussnehmer rechtzeitig über die für die Herstellung des Hausanschlusses und der Hausübergabestation erforderlichen baulichen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu informieren. Die Anschlussnehmer haben die erforderlichen Voraussetzungen auf eigene Kosten zu schaffen, soweit diese nach der AVBFernwärmeV oder nach dem jeweiligen Anschlussvertrag ihnen zugeordnet sind.
- (3) Die Betreiberin ist verpflichtet, die Hausanschlussanlagen und Hausübergabestationen fachgerecht, sicher, energieeffizient und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu errichten und zu betreiben. Bei der Planung und Errichtung sind die einschlägigen gesetzlichen Anforderungen, technischen Regelwerke, öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und die Vorgaben des Betriebskonzepts zu beachten.
- (4) Die Betreiberin darf die Herstellung oder Änderung eines Hausanschlusses nur aus einem wichtigen, sachlich gerechtfertigten Grund verweigern. Die Verweigerung ist dem Anschlussnehmer und der Stadt unter Angabe der Gründe unverzüglich in Textform mitzuteilen.

3. Hausanschluss- und Hausübergabestationsentgelte

- (1) Die Betreiberin darf vom jeweiligen Anschlussnehmer die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses nach Maßgabe des § 10 AVBFernwärmeV verlangen. Die Kosten der

Hausübergabestation dürfen nur verlangt werden, soweit sie dem Anschlussnehmer nach dem jeweiligen Anschlussvertrag wirksam zugeordnet sind.

- (2) Die Hausanschlusskosten und die Kosten der Hausübergabestation sind getrennt zu berechnen und im Anschlussangebot, im Preisblatt und in der Rechnung gesondert auszuweisen. Die Ausweisung muss mindestens die zugrunde gelegten Mengen, Einheitspreise, Fremdleistungen, Eigenleistungen, Planungskosten, Tiefbaukosten, Materialkosten, Inbetriebnahmekosten und sonstigen Kostenbestandteile erkennen lassen.
 - (3) Die Betreiberin darf die Hausanschluss- und Hausübergabestationskosten pauschal berechnen, wenn die Pauschale auf einer nachvollziehbaren Kalkulation der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten beruht. Die Kalkulationsgrundlagen sind der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
 - (4) Öffentliche Zuschüsse, Fördermittel und sonstige öffentliche Finanzierungsvorteile, die der Herstellung, Änderung oder Finanzierung eines Hausanschlusses oder einer Hausübergabestation wirtschaftlich zuzuordnen sind, sind vollständig kostenmindernd zugunsten des jeweiligen Anschlussnehmers zu berücksichtigen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Förderung unmittelbar der Betreiberin, einem Grundstückseigentümer, einem Anschlussnehmer oder einem sonstigen Projektbeteiligten gewährt wird, sofern sie wirtschaftlich die nach diesem Absatz abzurechnenden Kosten mindert.
 - (5) Fördermittel, die die Betreiberin aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht beantragt, nicht rechtzeitig beantragt, nicht vollständig beantragt oder nicht ordnungsgemäß in Anspruch genommen hat, sind ebenfalls kostenmindernd zu berücksichtigen, soweit sie bei pflichtgemäßem Verhalten der Betreiberin objektiv erreichbar gewesen wären. Der jeweilige Anschlussnehmer ist so zu stellen, wie er bei ordnungsgemäßer Beantragung, Bewilligung und Auszahlung dieser Fördermittel stünde.
 - (6) Die Betreiberin hat die Fördermittelanrechnung im Anschlussangebot und in der Abrechnung gesondert auszuweisen. Eine bloße Berücksichtigung in der allgemeinen Kosten- oder Preiskalkulation genügt nicht. Zu viel vereinnahmte Hausanschluss- oder Hausübergabestationskosten sind dem Anschlussnehmer unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis des maßgeblichen Fördermittelbetrags, zu erstatten oder gutzuschreiben.
4. . Baukostenzuschüsse für Verteilanlagen
- (1) Die Betreiberin verlangt von Anschlussnehmern keine Einmalentgelte zur Abdeckung der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der öffentlichen Verteilanlagen des Wärmenetzes, insbesondere keine Baukostenzuschüsse im Sinne des § 9 AVBFernwärmeV.
 - (2) Die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der öffentlichen Verteilanlagen sind ausschließlich über die laufenden Wärmepreise abzudecken und nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze auf den Grundpreis und den Arbeitspreis zu verteilen. Eine doppelte Berücksichtigung

derselben Kosten in Hausanschlussentgelten, Baukostenzuschüssen, Grundpreisen, Arbeitspreisen, Messpreisen oder sonstigen Entgelten ist ausgeschlossen.

- (3) Die in die laufenden Wärmepreise einzukalkulierenden Kosten sind um sämtliche Fördermittel und sonstigen öffentlichen Finanzierungsvorteile zu vermindern, die der Erstellung, Verstärkung, Erneuerung, Finanzierung oder Optimierung der Verteilanlagen wirtschaftlich zuzuordnen sind.
- (4) Dies gilt auch für Fördermittel, die die Betreiberin aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht beantragt, nicht rechtzeitig beantragt, nicht vollständig beantragt oder nicht ordnungsgemäß in Anspruch genommen hat, soweit sie bei pflichtgemäßem Verhalten der Betreiberin objektiv erreichbar gewesen wären. Die Betreiberin hat die Endkunden wirtschaftlich so zu stellen, wie sie bei pflichtgemäßem Verhalten der Betreiberin stünden.
- (5) Die Betreiberin hat der Stadt die Zuordnung der Fördermittel zu den Verteilanlagen und die Verteilung des Fördervorteils auf Grundpreis und Arbeitspreis nachvollziehbar darzulegen. Die Stadt kann verlangen, dass eine fehlerhafte oder unvollständige Zuordnung berichtigt und die daraus folgende Preisminderung gegenüber den Endkunden umgesetzt wird.

5. . Fördermittelpflicht und Fördermittelbericht

- (1) Die Betreiberin ist verpflichtet, sämtliche für die Planung, Errichtung, Finanzierung, Erweiterung, Erneuerung, Optimierung und den Betrieb der Wärmeversorgungsanlagen, des Wärmenetzes, der Hausanschlussanlagen und der Hausübergabestationen in Betracht kommenden Fördermittel und sonstigen öffentlichen Finanzierungsvorteile fortlaufend zu ermitteln, rechtzeitig zu beantragen und nach Maßgabe der jeweiligen Förderbedingungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Verpflichtung umfasst insbesondere Zuschüsse, Investitionskostenzuschüsse, Tilgungszuschüsse, zinsverbilligte Darlehen, Zinszuschüsse, Bürgschaften, sonstige Finanzierungsvorteile sowie Förderungen für Planung, Erzeugungsanlagen, Gewinnungsanlagen, Speicher, Netze, Hausanschlüsse, Hausübergabestationen und laufenden Betrieb. Sie umfasst auch Förderprogramme, die nach Vertragsschluss eingeführt, geändert oder verlängert werden.
- (3) Die Betreiberin hat Fördermittel rechtzeitig vor Beginn der jeweils förderfähigen Maßnahme zu beantragen, soweit die Förderbedingungen dies voraussetzen. Sie hat sämtliche zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Fördervoraussetzungen zu erfüllen, die Förderung zu erhalten und eine spätere Rückforderung oder Kürzung zu vermeiden.
- (4) Die Betreiberin darf eine Förderung nur dann nicht beantragen oder nicht in Anspruch nehmen, wenn die Antragstellung oder Inanspruchnahme nachweislich gegen zwingendes Recht oder verbindliche Förderbedingungen verstoßen würde oder der wirtschaftliche Vorteil der Förderung durch hierdurch verursachte zusätzliche Kosten, Nachteile oder Rückzahlungsrisiken insgesamt entfiele. Die Betreiberin hat der Stadt die hierfür maßgeblichen Gründe vor Beginn der betreffenden Maßnahme vollständig

offenzulegen und durch eine nachvollziehbare Wirtschaftlichkeitsberechnung nachzuweisen.

- (5) Die bloße Entscheidung, eine Maßnahme aus Eigenmitteln, Fremdmitteln oder sonstigen Finanzierungsquellen zu finanzieren, lässt die Pflicht zur Prüfung und Beantragung einer Förderung nicht entfallen. Ebenso wenig genügt der Hinweis, dass die Betreiberin die Förderung aus Liquiditäts-, Bilanzierungs- oder Unternehmensgründen nicht benötigt.
- (6) Die Betreiberin hat der Stadt jährlich bis zum 31. März über sämtliche im Vorjahr geprüften, beantragten, bewilligten, ausgezahlten, abgelehnten, zurückgeforderten und nicht beantragten Fördermittel zu berichten. Der Bericht hat für jede Maßnahme mindestens den Fördermittelgeber, das Förderprogramm, den Gegenstand der Maßnahme, die förderfähigen Kosten, den Zeitpunkt der Antragstellung, die beantragte, bewilligte und ausgezahlte Fördermittelhöhe, die Gründe einer Nichtbeantragung oder Nichtinanspruchnahme sowie die Auswirkungen auf die Endkundenpreise auszuweisen.
- (7) Die Betreiberin hat der Stadt auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist sämtliche Förderanträge, Förderbescheide, Nebenbestimmungen, Verwendungsnachweise, Auszahlungsmitteilungen, Rückforderungsbescheide, Wirtschaftlichkeitsberechnungen und sonstigen Unterlagen vorzulegen, die zur Überprüfung der Fördermittelpflichten und ihrer Auswirkungen auf die Preise erforderlich sind.
- (8) Nicht vereinnahmte Fördermittel, hypothetische Fördermittel

Insgesamt gilt für nach § 5 nicht vereinnahmte Fördermittel, hier auch hypothetische Fördermittel, zur Durchsetzung verminderter Preise für Endkunden und Anschlussnehmer:

- a) Hypothetische Fördermittel im Sinne dieses § 5 sind Fördermittel und sonstige öffentliche Finanzierungsvorteile, die der Betreiberin, einem Anschlussnehmer, einem Grundstückseigentümer oder einem sonstigen Projektbeteiligten bei pflichtgemäßem Verhalten der Betreiberin objektiv erreichbar sind und deren wirtschaftlicher Vorteil der betreffenden Maßnahme objektiv zugeordnet werden kann.

Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem die Betreiberin die Förderung bei ordnungsgemäßigem Verhalten hätte beantragen müssen. Fördermittel gelten insbesondere dann als objektiv erreichbar, wenn die maßgeblichen Fördervoraussetzungen erfüllt waren oder bei zumutbaren Maßnahmen hätten erfüllt werden können und keine konkreten Umstände vorlagen, die eine Bewilligung ausgeschlossen hätten. Die Betreiberin trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht dafür, dass eine Förderung nicht förderfähig, nicht erreichbar, nicht wirtschaftlich oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht hätten erlangt werden können.

- b) Fördermittel und sonstige öffentliche Finanzierungsvorteile, die einer Maßnahme wirtschaftlich zugeordnet werden können, sind unabhängig davon, an welchen

Rechtsträger oder Projektbeteiligten sie bewilligt oder ausgezahlt werden, vollständig kostenmindernd zu berücksichtigen. Dies gilt auch für hypothetische Fördermittel, die die Betreiberin aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht oder nicht vollständig erlangt hat. Dies gilt insbesondere auch für Fördermittel, die einem Grundstückseigentümer, einem Anschlussnehmer, einem Nachunternehmer, einem verbundenen Unternehmen oder einem sonstigen Projektbeteiligten gewährt werden, soweit sie die von der Betreiberin oder den Anschlussnehmern zu tragenden Kosten wirtschaftlich mindern.

Die Betreiberin hat die wirtschaftliche Zuordnung und die Weitergabe des Fördervorteils gegenüber der Stadt nachvollziehbar darzulegen. Eine bloße fehlende Auszahlung an die Betreiberin lässt die Pflicht zur kostenmindernden Berücksichtigung nicht entfallen.

Die Betreiberin darf gegenüber Anschlussnehmern und Endkunden weder die tatsächlich angefallenen noch die nach diesem Vertrag zu berücksichtigenden hypothetischen Kostenbestandteile abrechnen. Soweit entsprechende Beträge bereits abgerechnet oder vereinnahmt wurden, hat die Betreiberin den jeweiligen Anschlussnehmer oder Endkunden unverzüglich gutschreiben oder zu erstatten.

Die Gutschrift oder Erstattung umfasst den gesamten Betrag, um den die Kosten oder Preise bei ordnungsgemäßer Beantragung, Bewilligung und Weitergabe der Fördermittel niedriger gewesen wären. Dies gilt einschließlich etwaiger darauf entfallender Umsatzsteuer, soweit diese dem Anschlussnehmer oder Endkunden tatsächlich berechnet wurde.

- c) Die Regelungen dieses § 5 über die kostenmindernde Berücksichtigung tatsächlich vereinnahmter oder hypothetischer Fördermittel, die Herabsetzung von Hausanschluss- und Hausübergabestationskosten, die Herabsetzung laufender Wärmepreise sowie die Gutschrift und Erstattung überzahlter Beträge werden als Vertrag zugunsten Dritter im Sinne des § 328 BGB zugunsten der jeweils betroffenen Anschlussnehmer und Endkunden vereinbart.

Jeder betroffene Anschlussnehmer und Endkunde ist berechtigt, die ihm nach diesem § 5 zustehende Gutschrift, Erstattung, Preisreduzierung oder sonstige wirtschaftliche Gleichstellung unmittelbar gegenüber der Betreiberin geltend zu machen. Die Betreiberin hat diese Rechte in sämtliche Anschluss-, Wärme- und Versorgungsverträge, Preisblätter und Nachträge mit Anschlussnehmern und Endkunden aufzunehmen.

Die Stadt ist berechtigt, die Erfüllung dieser Verpflichtungen gegenüber der Betreiberin geltend zu machen, die Vorlage der hierfür erforderlichen Unterlagen zu verlangen und die Umsetzung der Gutschriften, Erstattungen und Preisreduzierungen zu kontrollieren. Die Rechte der Anschlussnehmer und Endkunden werden durch die Rechte der Stadt nicht ausgeschlossen oder beschränkt.

Soweit die Stadt aufgrund einer Pflichtverletzung der Betreiberin eigene Aufwendungen tätigt, Zahlungen an Anschlussnehmer oder Endkunden leistet oder sonstige Schäden erleidet, hat die Betreiberin der Stadt diese Aufwendungen und Schäden zu ersetzen. Eine doppelte Befriedigung desselben Anspruchs ist ausgeschlossen.

- d) Die Stadt muss zur Geltendmachung ihrer Rechte aus diesem § 5 weder eine vorherige Zustimmung, Anerkennung oder Anspruchsanmeldung des betroffenen Anschlussnehmers oder Endkunden einholen noch eine rechtskräftige gerichtliche Feststellung der Überhöhung einzelner Preise abwarten.

Die Betreiberin kann sich gegenüber der Stadt nicht darauf berufen, dass ein Anschlussnehmer oder Endkunde die ihm zustehende Gutschrift, Erstattung oder Preisreduzierung noch nicht verlangt hat. Die Verpflichtung zur vertragsgemäßen Abrechnung und Weitergabe der Fördermittelvorteile besteht unabhängig von einer vorherigen Beanstandung.

- e) Ansprüche auf Gutschrift, Erstattung oder Herabsetzung von Preisen entstehen mit Kenntnis der Betreiberin von dem maßgeblichen Fördermittelbetrag oder, bei hypothetischen Fördermitteln, mit der Feststellung der pflichtwidrig unterlassenen oder unzureichenden Fördermittelbeantragung. Die Betreiberin hat die erforderliche Korrektur spätestens innerhalb von drei Monaten nach dieser Kenntnis oder Feststellung vorzunehmen.

Die Betreiberin hat zu viel berechnete oder vereinnahmte Beträge für den Zeitraum zu korrigieren, in dem die Fördermittel bei pflichtgemäßem Verhalten der Betreiberin kosten- oder preisreduzierend hätten berücksichtigt werden müssen. Die Korrektur erfolgt durch Gutschrift oder Erstattung; eine bloße zukünftige Verrechnung ist nur zulässig, wenn der betroffene Anschlussnehmer oder Endkunde ihr in Textform zustimmt.

- f) Die Rechte der Anschlussnehmer und Endkunden nach diesem § 5 bestehen neben den Rechten der Stadt. Eine doppelte Befriedigung desselben Anspruchs oder desselben wirtschaftlichen Nachteils ist ausgeschlossen. Zahlungen, Gutschriften oder Erstattungen an Anschlussnehmer oder Endkunden sind auf entsprechende Ansprüche der Stadt nur insoweit anzurechnen, als sie denselben wirtschaftlichen Nachteil ausgleichen.

6. . Preisbestandteile und Preisbindung gegenüber Endkunden

- (1) Die Betreiberin hat den Endkunden und Anschlussnehmern für die Versorgung aus dem Wärmeversorgungsnetz ausschließlich die im Vergabeverfahren angebotenen und in den Preisblättern ausgewiesenen Preisbestandteile zugrunde zu legen. Maßgeblich sind die in der Vergabeunterlage Anlage 04 „Angebotsblatt“, Ziffer 4 „Berechnungen des Bieters“, für die Varianten 1 und 2 abgefragten und im Zuschlag festgestellten Preiswerte; diese Werte sind als Bestandteil des Angebots der Betreiberin gemäß **Anlage 11** verbindlich dokumentiert. Für jeden einzelnen Preis wird als „Wertungsvariante“ der arithmetische Mittelwert aus dem für Variante 1 und dem für Variante 2 angebotenen Wert gebildet. Der jeweilige Wert der Wertungsvariante ist der Ausgangswert, den die Betreiberin ab dem 01.01.2031 für die jeweils einschlägige Kundengruppe, Leistungskategorie und Preisart höchstens von Endkunden und Anschlussnehmern verlangen darf und der ausschließlich nach den nachfolgenden Indextierungsbestimmungen fortgeschrieben werden darf. Ausgangspreise sind für private Endkunden: (i) einmalige Anschlusskosten Wärme je kW installierter Stationsleistung, (ii) jährlicher Grundpreis Wärme je kW vertraglicher Anschlussleistung und (iii) Arbeitspreis Wärme je kWh; sowie für gewerbliche Endkunden: (i) einmalige Anschlusskosten Wärme je kW installierter Stationsleistung bei weniger als 50 kW, (ii) einmalige Anschlusskosten Wärme je kW installierter Stationsleistung von 50 kW bis weniger als 200 kW, (iii) jährlicher Grundpreis Wärme je kW vertraglicher Anschlussleistung und (iv) Arbeitspreis Wärme je kWh bei weniger als 200 kW Anschlussleistung. Die Anschlusskosten sind einmalig, die Grundpreise jährlich und die Arbeitspreise verbrauchsbezogen geschuldet; sämtliche Ausgangspreise beziehen sich auf das Jahr 2031 und verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Die Mittelwerte sind je Preisfeld kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen in Euro zu runden; alle Preisfelder sind vollständig auszufüllen. Die vorgenannten Preisgruppen, Einheiten und Leistungsschwellen sind verbindlich. Die Betreiberin hat in ihren Endkundentarifen, Preisblättern und den jeweiligen Anschluss- und Wärmelieferungsverträgen getrennte, diesen Preisgruppen entsprechende Preiskategorien auszuweisen und anzubieten, damit die Einhaltung der Preisobergrenzen überprüfbar ist. Die Preisobergrenzen dürfen weder durch Zusammenfassung von Preisarten oder Leistungskategorien noch durch Verlagerung in andere Preisbestandteile, Zuschläge, Entgelte, Umlagen oder durch eine abweichende Bezeichnung umgangen werden.
- (2) Der für das Jahr 2031 maßgebliche Ausgangswert der Wertungsvariante für den Arbeitspreis wird als AP2031, derjenige für den Grundpreis als GP2031 bezeichnet. Der für die jeweilige Kundengruppe und Leistungskategorie maßgebliche Ausgangswert der Wertungsvariante für die einmaligen Anschlusskosten wird als H2031 bezeichnet. Diese Werte sind Basispreise und im Verhältnis zu Endkunden und Anschlussnehmern nach Maßgabe dieses § 5 nach oben verbindlich.
- (3) Die nach den folgenden Absätzen bestimmten höchstzulässigen Preise verstehen sich nach Abzug sämtlicher nach diesem Vertrag zu berücksichtigender tatsächlicher oder

hypothetischer Fördermittel und sonstiger öffentlicher Finanzierungsvorteile. Die Fördermittelberücksichtigung erfolgt vor der Anwendung der Preisobergrenzen und der Indexierungsformeln.

- (4) Die Betreiberin darf Endkunden niedrigere als die nach diesem § 5 höchstzulässigen Preise anbieten und berechnen. Sie darf die Basispreise oder spätere Preise jedoch nicht durch zusätzliche Preisbestandteile, Zuschläge, Entgelte, Umlagen oder sonstige wirtschaftlich gleichwirkende Regelungen nach oben überschreiten. Dies gilt auch für Nebenabreden, Preisblätter, Vertragsnachträge und sonstige Vereinbarungen mit Endkunden.
- (5) Die Betreiberin hat die Verpflichtungen dieses Absatzes in sämtlichen Endkundenverträgen, Preisblättern, Nachträgen und sonstigen Vereinbarungen mit Endkunden umzusetzen. Sie hat deren Einhaltung auch bei einer Übertragung des Betriebs, einer Beauftragung von Subunternehmern oder einem Wechsel des Vertragspartners sicherzustellen.
- (6) Zwingendes Recht im Endkundenverhältnis, insbesondere die AVBFernwärmeV, insbesondere § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV, bleibt unberührt. Die Betreiberin ist jedoch verpflichtet, ihre Endkundenverträge so zu gestalten und durchzuführen, dass die in diesem § 5 vereinbarte Preisbindung und Fördermittelweitergabe umgesetzt werden.

7. . Preisänderung des Arbeitspreises

- (1) Der höchstzulässige Arbeitspreis für einen Prüfungszeitpunkt t berechnet sich wie folgt:

$$\mathbf{AP_t = AP_{2031} \times [0,70 \times (St / S_{2031}) + 0,30 \times (W_t / W_{2031})]}$$

- (2) St ist der für den Prüfungszeitpunkt maßgebliche Wert des Erzeugerpreisindex „Elektrischer Strom, bei Abgabe an gewerbliche Anlagen“, Destatis/GENESIS, Tabelle 61241-0004, GP19-351113, oder einer nach Absatz 10 maßgeblichen amtlichen Nachfolge-, Verkettungs- oder Umbasierungsreihe.
- (3) W_t ist der Wärmepreisindex für Fernwärme einschließlich Betriebskosten, veröffentlicht als einschlägige Sonderposition oder Teilindex des Verbraucherpreisindex in der jeweils aktuellen amtlichen Fassung.
- (4) S_{2031} und W_{2031} sind die entsprechenden Indexwerte des Basisjahres 2031. Soweit der maßgebliche Index für das Basisjahr 2031 noch nicht veröffentlicht ist, ist der erste vollständig veröffentlichte Indexwert nach Beginn der Wärmelieferung als Basiswert heranzuziehen und der Stadt die Berechnung vollständig offenzulegen.
- (5) Die Formel bestimmt ausschließlich die höchstzulässige Preisobergrenze. Sie löst keine automatische jährliche oder sonstige Preisänderung aus. Eine Preisänderung gegenüber Endkunden darf nur nach Maßgabe des Absatzes 9 umgesetzt werden.
- (6) Die Formel berücksichtigt sowohl die Kostenentwicklung bei der Erzeugung und Bereitstellung der Wärme als auch die Entwicklung der Wärmepreise am Wärmemarkt. Die Gewichtung darf während der Vertragslaufzeit nicht einseitig durch die Betreiberin geändert werden.

8. . Preisänderung des Grundpreises und der einmaligen Entgelte

- (1) Der höchstzulässige Grundpreis für einen Prüfungszeitpunkt t berechnet sich wie folgt:

$$\mathbf{GPt = GP2031 \times (Bt / B2031)}$$

- (2) Bt ist der für den Prüfungszeitpunkt maßgebliche Wert des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Erzeugerpreisindex für gewerbliche Produkte, Inlandsabsatz, in der jeweils aktuellen amtlichen Reihe. B2031 ist der entsprechende Indexwert des Basisjahres 2031.

- (3) Die höchstzulässigen einmaligen Hausanschluss- und Hausübergabestationskosten für ein Gebäude im Prüfungszeitpunkt t berechnen sich wie folgt:

$$\mathbf{Ht = H2031 \times (Bt / B2031)}$$

- (4) H2031 ist der für die jeweilige Kundengruppe und Leistungskategorie maßgebliche Ausgangswert der Wertungsvariante für den einmaligen Anschlusskostenpreis. B2031 ist der entsprechende Indexwert des Basisjahres 2031.

- (5) Die nach den vorstehenden Formeln ermittelten Beträge sind jeweils um die nach diesem Vertrag zu berücksichtigenden tatsächlichen oder hypothetischen Fördermittel und sonstigen öffentlichen Finanzierungsvorteile zu vermindern.

- (6) Die Formeln bestimmen ausschließlich höchstzulässige Preise. Sie lösen keine automatische jährliche oder sonstige Preisänderung aus. Maßgeblich sind jeweils die zuletzt vollständig veröffentlichten und für die betreffende Reihe vorgesehenen Indexwerte. Sinken die maßgeblichen Indexwerte, verringern sich die höchstzulässigen Preise symmetrisch.

- (7) Eine zusätzliche Weitergabe von Investitions-, Finanzierungs-, Personal-, Instandhaltungs-, Risiko-, Abgaben- oder sonstigen Kostensteigerungen ist ausgeschlossen, soweit diese nicht in den vorstehenden Formeln abgebildet sind. Eine Erhöhung wegen nicht beantragter oder nicht in Anspruch genommener Fördermittel ist ausgeschlossen.

9. . Verfahren bei Preisänderungen und Prüfung durch die Stadt

- (1) Die Betreiberin darf eine konkrete Preisänderung gegenüber Endkunden erst nach rechtzeitiger Ankündigung, spätestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung in Textform umsetzen. Die Ankündigung muss den bisherigen und den angekündigten Preisbestandteil, den beabsichtigten Zeitpunkt des Wirksamwerdens, die verwendeten Ausgangs- und Indexwerte, sämtliche Rechenschritte sowie die Auswirkungen auf die jeweiligen Höchstpreise enthalten.
- (2) Die Betreiberin hat der Stadt gleichzeitig die vollständigen Unterlagen zur Prüfung vorzulegen. Dazu gehören insbesondere die Berechnung der Preisänderung, die zugrunde gelegten Indexwerte, die Kosten- und Fördermittelzuordnung, die Fördermittelberichte, die Nachweise über beantragte und bewilligte Fördermittel sowie die Berechnung der tatsächlichen oder hypothetischen Fördermittelanrechnung.
- (3) Die Ankündigung einer konkreten Preisänderung, nicht die bloße Indexentwicklung, löst die Prüfung durch die Stadt aus. Die Stadt kann der angekündigten Preisänderung und jeder nach oben abweichenden Gestaltung von Endkundenverträgen innerhalb

von sechs Wochen nach vollständigem Zugang der Unterlagen in Textform widersprechen.

- (4) Ein Widerspruch ist insbesondere berechtigt, wenn ein angekündigter Preis die nach diesem § 5 maßgebliche Obergrenze überschreitet, Fördermittel nicht oder nicht vollständig berücksichtigt wurden, die Unterlagen unvollständig oder nicht nachvollziehbar sind, die Indexwerte oder Berechnungsmethoden nicht zutreffend angewendet wurden oder ein Endkundenvertrag von der Preisbindung nach oben abweicht.
 - (5) Bis zur vertragskonformen Korrektur darf die Betreiberin die beanstandete Preisänderung im Verhältnis zur Stadt nicht als vertragsgemäß behandeln. Die Betreiberin hat die beanstandeten Preisbestandteile gegenüber den Endkunden nicht abzurechnen oder bereits abgerechnete Beträge unverzüglich gutschreiben oder zu erstatten.
 - (6) Die Betreiberin hat Preisreduzierungen aufgrund gesunkener Indexwerte, vereinnehmter Fördermittel oder zu berücksichtigender hypothetischer Fördermittel im selben Preisänderungsverfahren und innerhalb desselben Zeitraums umzusetzen, in dem sie entsprechende Preiserhöhungen geltend machen würde. Eine zeitliche Verzögerung der Weitergabe von Kostensenkungen oder Fördervorteilen ist ausgeschlossen.
10. Indexreihen, Abrechnung und gerichtliche Durchsetzbarkeit
- (1) Werden Indexreihen umgestellt, umbasiert, verkettet, eingestellt oder durch eine amtliche Nachfolgereihe ersetzt, ist diejenige amtliche Reihe zu verwenden, die die bisherige wirtschaftliche Aussage sachgerecht fortführt. Soweit eine unmittelbare Fortführung nicht möglich ist, bestimmt die Betreiberin eine methodisch vergleichbare amtliche Ersatzreihe und legt der Stadt die Herleitung, Vergleichbarkeit und Berechnung vor.
 - (2) Eine Änderung der Indexgrundlage darf nicht zu einer Erhöhung führen, die bei sachgerechter Fortführung der bisherigen Reihe nicht eingetreten wäre. Die Betreiberin hat der Stadt die Auswirkungen einer Änderung der Indexreihe vor der erstmaligen Anwendung mitzuteilen.
 - (3) Die Betreiberin hat der Stadt auf Verlangen Auskunft über die Kalkulationsgrundlagen der Preise zu erteilen und die hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Dies umfasst insbesondere die Kostenrechnung, die Fördermittelrechnung, die Investitions- und Finanzierungsunterlagen, die Preisblätter, die Endkundenverträge und die Abrechnungsdaten, soweit diese zur Prüfung der Einhaltung dieses § 5 erforderlich sind.
 - (4) Die Verpflichtungen nach diesem § 5 sind wesentliche Vertragspflichten der Betreiberin. Die Stadt kann deren Erfüllung gerichtlich geltend machen. Dies umfasst insbesondere Ansprüche auf Antragstellung und ordnungsgemäße Durchführung von Fördermittelverfahren, Vorlage von Unterlagen, Auskunft, Rechnungslegung, Berichterstattung von Preisblättern und Endkundenabrechnungen, Unterlassung einer nicht vertragsgemäßen Preisberechnung, Umsetzung von Preisreduzierungen sowie Gutschrift und Erstattung überzahlter Beträge.
 - (5) Die Stadt kann verlangen, dass die Betreiberin die Endkunden so stellt, wie diese bei ordnungsgemäßer Beantragung, Bewilligung und Weitergabe der tatsächlich oder

hypothetisch erreichbaren Fördermittel stünden. Der Anspruch umfasst insbesondere die Herabsetzung künftiger Preisbestandteile, die Gutschrift oder Erstattung bereits vereinnahmter Beträge sowie die Zahlung der hierfür erforderlichen Beträge an die jeweils betroffenen Endkunden.

- (6) Die Betreiberin trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht dafür, dass sie eine Förderung nicht beantragen musste, nicht beantragen konnte, nicht hätte erhalten können oder nicht in Anspruch nehmen durfte. Gleiches gilt für die Behauptung, dass ein Fördermittelbetrag nicht oder nur in geringerer Höhe erreichbar gewesen wäre. Die Betreiberin kann sich auf eine fehlende Förderfähigkeit, fehlende Wirtschaftlichkeit oder fehlende Erreichbarkeit der Förderung nur berufen, wenn sie dies durch vollständige und nachvollziehbare Unterlagen nachweist.
- (7) Die Geltendmachung der Rechte der Stadt setzt keine vorherige Anerkennung eines Anspruchs durch die Endkunden und keine vorherige gerichtliche Feststellung der Überhöhung einzelner Endkundenpreise voraus. Die Stadt ist berechtigt, die Erfüllung der vertraglichen Pflichten unmittelbar gegenüber der Betreiberin zu verlangen.
- (8) Weitergehende Rechte der Stadt, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, Aufwendungsersatz, Vertragsstrafe, Selbstvornahme nach § 12 und außerordentliche Kündigung nach § 14, bleiben unberührt. Eine nach diesem § 5 geschuldete Preisreduzierung, Gutschrift oder Erstattung ist auf einen daneben bestehenden Schadensersatzanspruch nur insoweit anzurechnen, als sie denselben Schaden ausgleicht.
- (9) Eine Verlagerung von Kosten oder Fördermittelvorteilen in andere Preisbestandteile, Zuschläge, Entgelte, Umlagen, Nebenabreden oder sonstige wirtschaftlich gleichwirkende Regelungen ist unzulässig. Die Betreiberin hat die Verpflichtungen dieses § 5 jedem Rechtsnachfolger, jedem Übernehmer des Betriebs und jedem mit wesentlichen Leistungen beauftragten Subunternehmer vollständig aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen.

§ 6 Vertragsbeginn und -dauer , Versorgungsbeginn, Versorgungsende

- 1. Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien [**Vertragsbeginn**].
- 2. Der Vertrag endet 25 Jahre nach Vertragsbeginn (**Festlaufzeit**).
- 3. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 4. Die Vertragspartner sind verpflichtet, spätestens 3 Jahre vor Ablauf dieses Vertrages den Übergang des Netzes auf die Stadt oder einen durch Ausschreibung zu findenden Partner zu planen und verbindliche Absprachen dazu zu treffen. Alle Maßnahmen sind so zu vereinbaren, dass zur Vertragsbeendigung die Übertragung ohne Unterbrechung der Versorgung erfolgen kann. Sollte dies aus welchen Gründen auch immer nicht gelingen, ist die Betreiberin für die Dauer von bis zu 2 Jahren verpflichtet, nach den Bestimmungen dieses Vertrages Wärme und Warmwasser solange zu liefern, bis die Weiterversorgung der

Versorgten im Plangebiet gesichert ist. Während dieser Übergangszeit ist die Betreiberin jedoch zum Abschluss neuer Bezugs-, Anschluss- und Versorgungsverträge oder zu vermehrter Wärmelieferung und Warmwasserlieferung nur verpflichtet, sofern die zusätzlichen Aufwendungen von der Stadt, durch Dritte (auch Förderung) oder den betreffenden Abnehmern bzw. auch zusammen vollständig übernommen werden.

5. Die Stadt wird die Betreiberin bei Vertragsbeginn über den Stand bereits laufender Verhandlungen zum Verkauf von Grundstücken und danach laufend informieren. Die Stadt wird die Betreiberin ab Vertragsbeginn an den das Versorgungskonzept betreffenden Gesprächen und Verkaufsverhandlungen beteiligen, vgl. § 3 dieses Vertrages.
6. Die Betreiberin und die Stadt informieren sich wechselseitig kontinuierlich, mindestens alle drei Monate über die laufenden Verhandlungen mit den potentiellen Grundstückseigentümern und wesentliche Entwicklungen. Die Stadt trägt Sorge, dass der Stadt bekanntwerdende Informationen in Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand unverzüglich an die Betreiberin weitergegeben werden.
7. Die Regelungen in Bezug auf die potentiellen Grundstückseigentümer gelten auch für Absprachen mit Grundstückserwerbern oder Nutzern, die die Grundstücke ganz oder teilweise anstelle des Grundstückseigentümers nutzen.
8. Über Inhalte wird die Stadt jedoch nur so weit informieren, wie die - potentiellen – Käufer oder sonstigen Nutzer zustimmen.
9. Die Betreiberin wird mit Vertragsbeginn gemäß diesem Vertrag und dem in der Ausschreibung vorgelegten Konzept mit der Planung, dem Aufbau und dem Betrieb der Versorgungsanlagen beginnen. Die Betreiberin hat die nach **Anlage 3** Maßnahmen durchzuführen und die Rechte der Stadt zu beachten. Die Stadt kann die darin enthaltenen Rechte entsprechend geltend machen.

§ 7 Subunternehmer, Übertragung des Vertrags

1. Grundsatz der persönlichen Verantwortung

Die Betreiberin bleibt für die vollständige, ordnungsgemäße, sichere und kontinuierliche Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag verantwortlich. Die Einschaltung von Subunternehmern, die Übertragung einzelner Rechte oder Pflichten sowie der Wechsel des Vertragspartners dürfen nicht dazu führen, dass die Betreiberin oder ein anderer Rechtsträger von den im Vergabeverfahren zugrunde gelegten Anforderungen, dem Betriebskonzept, dem Angebot der Betreiberin oder den sonstigen Vertragsbestandteilen abweicht.

Eine Übertragung des Betreibervertrages, ein Wechsel der Betreiberin oder die Übertragung wesentlicher Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist grundsätzlich nur nach Maßgabe dieses § 7 zulässig. Dies gilt vorbehaltlich der besonderen Regelungen in § 13 für Insolvenz, drohende Insolvenz und Krisenfälle, in § 14 für die außerordentliche Kündigung, in § 15 für die Endschaft und in § 16 für den Kontrollwechsel sowie vorbehaltlich

sonstiger ausdrücklich geregelter gesetzlicher oder vertraglicher Übergangs-, Übernahme- und Sicherungsrechte der Stadt.

§ 7 regelt insbesondere die freiwillige Übertragung des Betreibervertrages, den Wechsel der Betreiberin, den Einsatz und Austausch wesentlicher Subunternehmer sowie die Übertragung im Wege einer Unternehmensumstrukturierung. Die besonderen Regelungen der §§ 13 bis 16 bleiben unberührt und gehen im Fall eines Widerspruchs als speziellere Regelungen vor.

Die Zustimmung der Stadt nach diesem § 7 ersetzt kein nach dem jeweils anwendbaren Vergaberecht erforderliches neues Vergabeverfahren. Eine Übertragung oder ein Wechsel wird gegenüber der Stadt erst wirksam, wenn die hierfür nach diesem Vertrag erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

2. Subunternehmer

Der Einsatz eines Subunternehmers für wesentliche Tätigkeiten bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt in Textform. Als wesentliche Tätigkeiten gelten insbesondere Tätigkeiten der Planung, Finanzierung, Errichtung, des Eigentums, des Betriebs, der Wartung, der Instandhaltung, der Erneuerung und der Steuerung der Wärmeerzeugungs- und Wärmegewinnungsanlagen, des Wärmenetzes, der Hausanschlüsse und der Hausübergabestationen sowie Tätigkeiten der Abrechnung und Kundenversorgung.

Die Zustimmung darf nur aus einem sachlich gerechtfertigten Grund verweigert werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Subunternehmer einen zwingenden oder fakultativen Ausschlussgrund erfüllt;
- der Subunternehmer die für die betreffende Tätigkeit erforderliche technische, berufliche oder finanzielle Leistungsfähigkeit nicht nachweist;
- der Einsatz des Subunternehmers die Versorgungssicherheit, die Erfüllung der Fördermittelpflichten, die Einhaltung der Preisbindung oder die Erfüllung sonstiger wesentlicher Vertragspflichten gefährdet;
- der Einsatz des Subunternehmers zu einer wesentlichen Änderung des Vertrages oder zu einer Umgehung vergaberechtlicher Anforderungen führen würde;
- der Subunternehmer die nach diesem Vertrag erforderlichen Versicherungen, Genehmigungen, Nachweise oder Sicherheiten nicht vorlegt;
- der Subunternehmer nicht bereit ist, die für seine Tätigkeit einschlägigen Verpflichtungen dieses Vertrages vollständig zu übernehmen; oder
- in der Person oder dem Verhalten des Subunternehmers Gründe vorliegen, die bei entsprechender Anwendung die Stadt zur außerordentlichen Kündigung des Betreibervertrages berechtigen würden.

Die Betreiberin hat der Stadt vor dem Einsatz eines Subunternehmers mindestens folgende Unterlagen vorzulegen:

- Firma, Sitz, Rechtsform und Registerdaten des Subunternehmers;
- Beschreibung der zu übertragenden oder durch den Subunternehmer auszuführenden Leistungen;
- Umfang, Wert und vorgesehene Dauer der Beauftragung;
- Nachweise über die technische, berufliche und finanzielle Leistungsfähigkeit;
- Eigenerklärungen und Nachweise zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen;
- Angaben zu etwaigen weiteren Subunternehmern in der Leistungskette;
- den vorgesehenen Subunternehmervertrag oder die für die Prüfung erforderlichen Vertragsauszüge; und
- eine Erklärung, dass die Beauftragung keine wesentliche Vertragsänderung und keine Umgehung des Vergaberechts bewirkt.

Die Betreiberin hat dem Subunternehmer sämtliche für die betreffende Tätigkeit geltenden Verpflichtungen dieses Vertrages vollständig und wirksam aufzuerlegen. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtungen zur Versorgungssicherheit, zur treibhausgasneutralen Versorgung, zur Beantragung und Weitergabe von Fördermitteln, zur Preisbindung, zur Dokumentation, zur Auskunft und Prüfung durch die Stadt, zur Vertraulichkeit, zum Datenschutz, zu Versicherungen sowie zur Übergabe der Anlagen am Ende der Vertragslaufzeit.

Die Betreiberin bleibt auch bei genehmigtem Einsatz eines Subunternehmers alleinige Vertragspartnerin der Stadt. Sie haftet für sämtliche Handlungen und Unterlassungen des Subunternehmers wie für eigenes Handeln und Unterlassen. Eine unmittelbare vertragliche Beziehung zwischen der Stadt und dem Subunternehmer wird durch die Zustimmung der Stadt nicht begründet.

3. Eignungsleihe und Schlüsselressourcen

Beruft sich die Betreiberin zum Nachweis ihrer technischen, beruflichen oder finanziellen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten eines anderen Unternehmens, hat sie sicherzustellen, dass ihr diese Kapazitäten während der gesamten Vertragslaufzeit tatsächlich und rechtlich zur Verfügung stehen.

Soweit die Betreiberin für die Erfüllung wesentlicher Vertragspflichten auf bestimmte personelle, technische, finanzielle oder organisatorische Ressourcen eines anderen Unternehmens angewiesen ist, sind diese Ressourcen im erforderlichen Umfang dauerhaft vorzuhalten. Ein Austausch oder Wegfall dieser Ressourcen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn das Ersatzunternehmen die ursprünglich festgelegten Eignungsanforderungen mindestens gleichwertig erfüllt und der Austausch keine weiteren wesentlichen Vertragsänderungen zur Folge hat. Soweit die Eignung der Betreiberin im Vergabeverfahren gerade auf den Kapazitäten des betreffenden

Unternehmens beruhte, ist ein Austausch nur zulässig, wenn die Betreiberin ihre Eignung auf andere Weise vollständig nachweist.

4. Der Austausch eines genehmigten Subunternehmers und jede wesentliche Änderung des Umfangs der an ihn vergebenen Leistungen bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Stadt in Textform.

Die Betreiberin hat einen Subunternehmer unverzüglich zu ersetzen, wenn dieser die erforderliche Leistungsfähigkeit verliert, ein Ausschlussgrund eintritt, die Vertragserfüllung gefährdet wird oder der Subunternehmer gegen wesentliche gesetzliche oder vertragliche Pflichten verstößt. Die Betreiberin hat der Stadt in diesem Fall unverzüglich einen gleichwertigen Ersatz vorzuschlagen und dessen Eignung nachzuweisen.

In dringenden Fällen, in denen der sofortige Austausch zur Abwendung einer Gefahr für die Versorgungssicherheit, für Leib, Leben oder bedeutende Sachwerte erforderlich ist, darf die Betreiberin den Austausch vorläufig ohne vorherige Zustimmung vornehmen. Sie hat die Stadt hierüber unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen, zu informieren und die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die vorläufige Maßnahme darf nur so lange aufrechterhalten werden, wie dies zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist.

Die vorläufige Zustimmung oder die Kenntnisnahme der Stadt lässt die vergaberechtliche Prüfung der Zulässigkeit des Austauschs unberührt. Ergibt die Prüfung, dass der Austausch ein neues Vergabeverfahren erfordern würde, hat die Betreiberin den bisherigen Zustand wiederherzustellen, soweit dies rechtlich und tatsächlich möglich ist, oder die Stadt bei der rechtssicheren Beendigung und Neuordnung der Leistungserbringung zu unterstützen.

5. Die vollständige oder teilweise Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen anderen Rechtsträger sowie der Eintritt eines anderen Rechtsträgers an die Stelle der Betreiberin bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt in Textform.

Eine Übertragung ist nur zulässig, wenn sie nach dem jeweils anwendbaren Vergaberecht ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- die Übertragung auf einer in den ursprünglichen Vergabeunterlagen und in diesem Vertrag klaren, genauen und eindeutig formulierten Überprüfungsklausel beruht, die Art, Umfang und Voraussetzungen der Übertragung hinreichend bestimmt festlegt;
- ein anderes Unternehmen im Zuge einer Unternehmensumstrukturierung, insbesondere durch Übernahme, Zusammenschluss, Erwerb, Ausgliederung oder Insolvenz, ganz oder teilweise an die Stelle der Betreiberin tritt, die ursprünglich festgelegten Eignungsanforderungen erfüllt und keine weiteren wesentlichen Vertragsänderungen vorgenommen werden;

- eine gesetzliche oder gesellschaftsrechtliche Gesamtrechtsnachfolge eintritt und der Nachfolger die ursprünglich festgelegten Eignungsanforderungen erfüllt; oder
- der Wechsel ausschließlich eine interne rechtliche oder organisatorische Umstrukturierung betrifft, bei der die Betreiberin als bisherige Vertragspartnerin erhalten bleibt und ihre Verantwortung, ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie ihre tatsächliche und rechtliche Herrschaft über die vertragsgegenständliche Leistung nicht entfallen.

Eine Übertragung ist insbesondere nicht zulässig, wenn sie

- einem neuen Zuschlag an einen bisher nicht am Vergabeverfahren beteiligten oder nicht als geeigneter Bieter geprüften Wirtschaftsteilnehmer gleichkommt;
- Bedingungen einführt, die bei ihrer Geltung im ursprünglichen Vergabeverfahren die Zulassung anderer Bewerber oder Bieter, die Annahme eines anderen Angebots oder das Interesse weiterer Unternehmen am Vergabeverfahren ermöglicht oder geweckt hätten;
- das wirtschaftliche Gleichgewicht des Vertrages zugunsten der Betreiberin oder des eintretenden Rechtsträgers in einer im ursprünglichen Vertrag nicht vorgesehenen Weise verschiebt;
- den Umfang des Vertrages erheblich erweitert;
- die ursprünglichen Eignungsanforderungen unterschreitet oder durch andere Anforderungen ersetzt;
- die wesentliche technische, wirtschaftliche oder organisatorische Konzeption des Angebots verändert; oder
- den Zweck verfolgt oder objektiv dazu geeignet ist, die Anwendung des Vergaberechts zu umgehen.

Die gesetzliche Systematik des § 132 GWB behandelt den Austausch des Auftragnehmers grundsätzlich als wesentliche Vertragsänderung und lässt ihn ohne neues Vergabeverfahren nur unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere bei einer klaren Überprüfungsklausel oder einer Unternehmensumstrukturierung mit einem geeigneten Nachfolger, zu. Die vorstehenden Voraussetzungen dürfen deshalb nicht durch eine allgemeine Zustimmungsmöglichkeit der Stadt ersetzt werden.

6. Eine Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz ist nur zulässig, wenn das verbundene Unternehmen
 - die ursprünglich festgelegten Eignungsanforderungen erfüllt;
 - keinen zwingenden oder fakultativen Ausschlussgrund erfüllt;
 - die vollständige und ununterbrochene Leistungserbringung sicherstellt;
 - sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag übernimmt;
 - die nach diesem Vertrag erforderlichen Versicherungen und Sicherheiten stellt;
 - die Verpflichtungen zur Beantragung und Weitergabe von Fördermitteln sowie zur Einhaltung der Preisbindung übernimmt; und
 - keine weiteren wesentlichen Änderungen des Vertrages vorgenommen werden.

Die Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt in Textform. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen dieses Absatzes und des jeweils anwendbaren Vergaberechts erfüllt sind.

Die bisherige Betreiberin bleibt neben dem eintretenden verbundenen Unternehmen gesamtschuldnerisch für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag haftbar, sofern die Stadt nicht ausdrücklich in Textform auf diese Haftung verzichtet. Eine solche Haftungsfreistellung darf nur erfolgen, wenn sie vergaberechtlich zulässig ist und die vollständige Vertragserfüllung, die Versorgungssicherheit und die Durchsetzbarkeit sämtlicher Ansprüche der Stadt nicht beeinträchtigt.

Die Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen begründet keinen Anspruch auf Zustimmung. Die Eigenschaft als verbundenes Unternehmen allein genügt nicht. Maßgeblich sind vielmehr die Erfüllung der ursprünglich festgelegten Eignungsanforderungen, die unveränderte Fortführung des Vertragsgegenstands und das Fehlen weiterer wesentlicher Vertragsänderungen.

7. Bei einer Unternehmensumstrukturierung hat die Betreiberin der Stadt die beabsichtigte Maßnahme mindestens sechs Monate vor deren Vollzug schriftlich anzuzeigen. Ist die Einhaltung dieser Frist wegen gesetzlicher, insolvenzrechtlicher oder gesellschaftsrechtlicher Vorgaben nicht möglich, hat die Betreiberin die Stadt unverzüglich nach Kenntnis der Maßnahme zu informieren.

Die Anzeige muss mindestens enthalten:

- die Art und den rechtlichen Grund der Umstrukturierung;
- den vorgesehenen Zeitpunkt ihres Vollzugs;
- die beteiligten Rechtsträger und deren Beteiligungsverhältnisse;
- die Darstellung der übergehenden Rechte, Pflichten, Vermögenswerte und Betriebsmittel;
- den Nachweis der technischen, beruflichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des eintretenden Rechtsträgers;
- die Eigenerklärungen und Nachweise zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen;
- die Darstellung der künftigen Organisation, Finanzierung und Verantwortlichkeit für Planung, Bau und Betrieb;
- den Nachweis der erforderlichen Versicherungen und Sicherheiten;
- die Erklärung zur unveränderten Übernahme sämtlicher Vertragsbestandteile; und
- eine vergaberechtliche Bewertung, aus der sich ergibt, weshalb die Umstrukturierung ohne neues Vergabeverfahren zulässig sein soll.

Die Betreiberin hat der Stadt auf deren Verlangen ergänzende Unterlagen und rechtliche Stellungnahmen vorzulegen. Die Stadt darf die Zustimmung von der Vorlage weiterer geeigneter Nachweise abhängig machen, soweit diese für die Prüfung der Eignung, der

Vertragskontinuität, der Versorgungssicherheit oder der vergaberechtlichen Zulässigkeit erforderlich sind.

Bis zur Zustimmung der Stadt darf der eintretende Rechtsträger keine wesentlichen Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erbringen. Die Betreiberin bleibt bis zum wirksamen Eintritt des neuen Rechtsträgers allein für die Vertragserfüllung verantwortlich.

8. Die Stadt entscheidet über einen vollständigen Antrag auf Zustimmung innerhalb einer angemessenen Frist. Die Frist beginnt erst, wenn sämtliche für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vollständig bei der Stadt eingegangen sind.

Die Zustimmung muss in Textform erteilt werden. Schweigen der Stadt gilt nicht als Zustimmung. Eine Zustimmung unter Bedingungen, Auflagen oder Vorbehalten ist zulässig, sofern diese zur Sicherung der Vertragskontinuität, der Versorgungssicherheit, der ursprünglichen Eignungsanforderungen oder der vergaberechtlichen Zulässigkeit erforderlich sind.

Die Zustimmung der Stadt kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass

- die bisherige Betreiberin und der eintretende Rechtsträger eine gemeinsame Haftungs- und Erfüllungserklärung abgeben;
- der eintretende Rechtsträger eine selbstschuldnerische Bürgschaft oder eine gleichwertige Sicherheit stellt;
- sämtliche Fördermittelbindungen, Zweckbindungsfristen und Rückzahlungspflichten übernommen werden;
- die Endkundenverträge, Preisbindungen und Ausgleichspflichten unverändert fortgelten;
- die Stadt weiterhin uneingeschränkte Prüfungs-, Informations- und Kontrollrechte besitzt; und
- die Übertragung in einer gesonderten Übertragungsvereinbarung dokumentiert wird.

Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn nach einer nachvollziehbaren vergaberechtlichen Prüfung ein neues Vergabeverfahren erforderlich ist. Eine Zustimmung, die unter Verletzung zwingender vergaberechtlicher Anforderungen erteilt wurde, begründet keinen Anspruch auf Durchführung der Übertragung.

9. Der eintretende Rechtsträger tritt mit Wirksamwerden der Übertragung in sämtliche Rechte und Pflichten der Betreiberin aus diesem Vertrag ein. Dies umfasst insbesondere die Verpflichtungen aus dem Betriebskonzept, den Anlagen, den Endkundenverträgen, den Fördermittelbescheiden, den öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, den Versicherungen, den Preisbindungen, den Dokumentationspflichten und der Endschaftsregelung.

Der eintretende Rechtsträger hat sämtliche Vertragsbestandteile, Nachträge, Anlagen, Nebenbestimmungen, Fördermittelbindungen und Verpflichtungen gegenüber Endkunden vollständig zu übernehmen. Eine Beschränkung der Haftung oder der Leistungspflichten

gegenüber der Stadt ist nur zulässig, wenn die Stadt ihr zuvor in Textform zugestimmt hat und die Änderung vergaberechtlich zulässig ist.

Die Übertragung wird im Verhältnis zur Stadt erst wirksam, wenn

- die Stadt ihre Zustimmung in Textform erteilt hat;
- der eintretende Rechtsträger sämtliche Übernahmeerklärungen abgegeben hat;
- die erforderlichen Eignungs- und Ausschlussnachweise vorliegen;
- die erforderlichen Versicherungen und Sicherheiten nachgewiesen sind;
- die Übertragungsvereinbarung von allen erforderlichen Parteien unterzeichnet wurde; und
- kein neues Vergabeverfahren erforderlich ist oder ein erforderliches Vergabeverfahren rechtswirksam abgeschlossen wurde.

10. Ein Kontrollwechsel bei der Betreiberin richtet sich ergänzend nach § 16 dieses Vertrages. Die Betreiberin hat der Stadt jeden Kontrollwechsel und jede Vereinbarung, die zu einem Kontrollwechsel führen kann, unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Werktagen nach Kenntnis, in Textform anzuzeigen.

Ein Kontrollwechsel lässt die Betreiberin als Vertragspartnerin grundsätzlich unberührt. Die Stadt ist jedoch berechtigt zu prüfen, ob sich durch den Kontrollwechsel die wirtschaftliche, technische oder organisatorische Identität der Betreiberin in einer Weise verändert, die die Vertragserfüllung, die Versorgungssicherheit, die Preisbindung, die Fördermittelpflichten oder die vergaberechtliche Zulässigkeit berührt.

Die Regelungen dieses Absatzes dienen ausschließlich der Kontrolle der vertraglichen und vergaberechtlichen Auswirkungen eines Kontrollwechsels. Sie begründen kein Recht der Stadt, einen zulässigen Kontrollwechsel ohne sachlichen Grund zu untersagen oder zu verhindern. Das Sonderkündigungsrecht der Stadt nach § 16 bleibt unberührt.

11. Nimmt ein anderer Rechtsträger ohne wirksame Zustimmung der Stadt oder ohne Durchführung eines erforderlichen Vergabeverfahrens wesentliche Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag wahr, ist die Betreiberin verpflichtet, diesen Rechtsträger unverzüglich von der weiteren Vertragserfüllung auszuschließen und den vertragsgemäßen Zustand wiederherzustellen.

Die Stadt kann der Betreiberin hierfür eine angemessene Frist setzen. Bei einer unmittelbaren Gefahr für die Versorgungssicherheit, bei einer erheblichen Beeinträchtigung der Endkunden oder bei einer offensichtlichen Umgehung vergaberechtlicher Anforderungen ist eine sofortige Untersagung zulässig.

Kommt die Betreiberin ihrer Verpflichtung zur Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustands nicht fristgerecht nach, ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen

auf Kosten der Betreiberin selbst oder durch Dritte durchführen zu lassen. Weitergehende Rechte, insbesondere aus § 12 und § 14 dieses Vertrages, bleiben unberührt.

Eine wesentliche Vertragsänderung, die nach § 132 GWB ein neues Vergabeverfahren erfordert, kann die Stadt nach § 133 GWB kündigen; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben dadurch unberührt. Die Vertragsklausel sollte deshalb nicht nur ein Zustimmungserfordernis vorsehen, sondern ausdrücklich bestimmen, dass eine Zustimmung bei vergaberechtlicher Unzulässigkeit ausgeschlossen ist.

12. Die Stadt ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihren gesetzlichen oder im Rahmen einer zulässigen Aufgabenübertragung bestimmten Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Betreiberin stimmt einer solchen Übertragung bereits jetzt zu, soweit der Rechtsnachfolger die Aufgaben der Stadt im Vertragsgebiet rechtmäßig übernimmt und die Vertragsdurchführung nicht wesentlich verändert wird.

Die Stadt wird die Betreiberin über eine beabsichtigte Übertragung rechtzeitig informieren. Die Betreiberin darf ihre Zustimmung nur aus einem wichtigen sachlichen Grund verweigern.

13. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Zulässigkeit einer Übertragung, eines Vertragspartnerwechsels, eines Subunternehmerwechsels, einer Eignungsleihe, einer Umstrukturierung und eines Kontrollwechsels nach dem im Zeitpunkt der jeweiligen Maßnahme geltenden Vergaberecht zu beurteilen ist.

Soweit eine Bestimmung dieses § 7 einer zwingenden vergaberechtlichen Vorschrift widerspricht, ist sie so auszulegen und anzuwenden, dass die vergaberechtlich zulässige Gestaltung erreicht wird. Ist dies nicht möglich, bleibt die übrige Regelung wirksam; die Parteien werden die unwirksame oder undurchführbare Regelung durch eine solche Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen und vergaberechtlichen Zweck möglichst nahekommt.

Eine allgemeine Zustimmung der Stadt, eine pauschale Erlaubnis für verbundene Unternehmen oder die bloße Übernahme der vertraglichen Pflichten ersetzt nicht die nach § 132 GWB erforderliche Prüfung. Der Auftragnehmerwechsel ist insbesondere dann kritisch, wenn der neue Rechtsträger den Wettbewerb im ursprünglichen Vergabeverfahren nicht durchlaufen hat. Die Eignung des eintretenden Unternehmens muss im Zeitpunkt der Übernahme anhand der ursprünglich festgelegten qualitativen Eignungsanforderungen geprüft werden.

§ 8 Freistellung der Stadt

Die Betreiberin stellt die Stadt von allen Ansprüchen Dritter ausdrücklich frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags gegen die Stadt geltend gemacht werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Die Freistellung nach diesem § 8 betrifft ausschließlich Ansprüche Dritter. Die allgemeine Haftung der Betreiberin gegenüber der Stadt nach § 10, die Verpflichtungen zur Schadensbeseitigung sowie die sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche der Stadt bleiben unberührt. Die Freistellung umfasst auch Ansprüche Dritter, die durch eine Pflichtverletzung eines von der Betreiberin eingesetzten Nachunternehmers, Rechtsnachfolgers oder sonstigen Erfüllungsgehilfen verursacht werden.

§ 9 Genehmigungen

Alle für die Vertragsdurchführung notwendigen Genehmigungen werden durch die Betreiberin auf deren Kosten eingeholt. Sofern erforderlich und im Sinne der Vertragsziele unterstützt die Stadt die Betreiberin bei der Einholung der erforderlichen Genehmigungen. Die Stadt übernimmt keine Gewähr und haftet nicht für die Erteilung der Genehmigungen nach Satz 1.

§ 10 Haftung

1. Die Parteien haften einander für die von ihnen und ihren Erfüllungsgehilfen verursachten Personen-, Sach-, und Vermögensschäden, die in Erfüllung und bei Gelegenheit der vertraglichen Pflichten entstehen, nach den gesetzlichen Vorschriften.
Die Betreiberin hat die Stadt von Schadensersatzansprüchen, die Dritte der Stadt gegenüber im Zusammenhang mit der Erstellung, dem Betrieb, der Unterhaltung, dem Vorhandensein oder der Entfernung von Versorgungsanlagen der Betreiberin geltend machen, insoweit freizustellen, als die Stadt im Außenverhältnis haftet. Die Stadt wird solche Ansprüche Dritter nur mit Zustimmung der Betreiberin anerkennen oder vergleichsweise regeln.
Etwaige Rechtsstreitigkeiten wird die Stadt im Einvernehmen mit der Betreiberin führen. Die Betreiberin trägt in diesem Fall alle der Stadt zur Last fallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreites.
2. Kommt die Stadt mit einer Leistung gemäß diesem Vertrag in Verzug, so beschränkt sich die Verpflichtung zum Schadensersatz auf den Ersatz von Verzugsschäden der Betreiberin. Die Stadt haftet nicht für Einnahmeverluste oder entgangenen Gewinn.
3. Die Stadt übernimmt keine Garantie oder Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Vertrag oder den Anlagen gemachten Angaben oder der im Verlauf des Vergabeverfahrens der Betreiberin zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen.
4. Die Betreiberin hat sich selbst über die Grundlagen für ihr Angebot informiert und etwaige Risiken einkalkuliert. Insbesondere betrifft dies den Umfang von Baumaßnahmen, etwa von erwarteten Wohneinheiten und dem zeitlichen Ablauf von Baumaßnahmen. Die Stadt

- übernimmt keine Gewähr und haftet nicht dafür, dass die in der Ausschreibung angegebenen Gegebenheiten vollständig erfasst und inhaltlich richtig wiedergegeben wurden.
5. Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Stadt oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder eines Erfüllungsgehilfen, ebenso nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im letzten Fall ist die Haftung jedoch auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 6. Die Haftungsregelungen dieses § 10 gelten unbeschadet der Freistellungsverpflichtung nach § 8. Soweit die Betreiberin nach § 8 zur Freistellung verpflichtet ist, umfasst die Freistellung auch die erforderlichen Kosten der Rechtsverteidigung, der Sachverhaltsaufklärung, der Schadensbeseitigung und der angemessenen außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsverfolgung.
 7. Die Haftungsbeschränkungen dieses § 10 gelten nicht für Ansprüche aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten, aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, aus der Verletzung von Umwelt- oder Gewässerschutzpflichten, aus der Nichtvorhaltung vereinbarter Versicherungen oder Sicherheiten sowie für Ansprüche, die durch eine nach § 8 geschuldete Freistellung abzudecken sind.

§ 11 Versicherungen für Planung, Bau und Betrieb

1. Allgemeine Verpflichtung

- (1) Die Betreiberin ist verpflichtet, für die gesamte Dauer der Planung, Errichtung, Inbetriebnahme, des Betriebs, der Wartung, Instandhaltung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung der Wärmegewinnungs-, Wärmeerzeugungs- und Wärmeverteilungsanlagen einschließlich der Hausanschlüsse, Hausübergabestationen, Leitungen, Erdwärmesonden und sonstigen zugehörigen Einrichtungen einen den Projektrisiken angemessenen Versicherungsschutz und die in diesem § 11 vorgesehenen Sicherheiten vorzuhalten.
- (2) Der Versicherungsschutz und die Sicherheiten müssen sämtliche Risiken abdecken, die mit der Erfüllung dieses Vertrages, der Errichtung und dem Betrieb des Wärmenetzes, der Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen und Grundstücke, der Errichtung und dem Betrieb von Erdwärmesonden sowie der Versorgung der Endkunden verbunden sind.
- (3) Die Verpflichtungen nach diesem § 11 sind wesentliche Vertragspflichten der Betreiberin. Die Betreiberin darf ihre gesetzlichen oder vertraglichen Haftungspflichten nicht mit dem Hinweis auf das Bestehen einer Versicherung oder einer Sicherheit beschränken. Versicherungen und Sicherheiten dienen ausschließlich der zusätzlichen Absicherung der Stadt und lassen die Haftung der Betreiberin unberührt.

2. Betriebshaftpflichtversicherung

- (1) Die Betreiberin hat spätestens vor Beginn der ersten planungs- oder bauvorbereitenden Tätigkeit eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten.

- (2) Die Betriebshaftpflichtversicherung muss sämtliche Personen-, Sach- und daraus folgenden Vermögensschäden abdecken, die durch die Planung, Errichtung, Inbetriebnahme, den Betrieb, die Wartung, Instandhaltung, Erneuerung, Änderung oder Beseitigung der Anlagen verursacht werden. Der Versicherungsschutz muss insbesondere auch Schäden aus der Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen und Grundstücke, aus Tiefbau- und Leitungsbauarbeiten, aus dem Betrieb von Energieerzeugungs- und Wärmegewinnungsanlagen sowie aus dem Betrieb und der Unterhaltung des Wärmenetzes einschließlich der Hausanschlüsse und Hausübergabestationen erfassen.
- (3) Die Mindestdeckungssumme beträgt je Schadensfall:
 - für Personenschäden 5.000.000 €,
 - für Sachschäden 5.000.000 € und
 - für daraus folgende Vermögensschäden 5.000.000 €, soweit diese eigenständig versicherbar sind.
- (4) Die Deckungssummen müssen mindestens zweifach maximiert je Versicherungsjahr zur Verfügung stehen. Die Stadt ist berechtigt, aufgrund besonderer Projektrisiken eine höhere Deckung zu verlangen, wenn der bestehende Versicherungsschutz im Verhältnis zu den Risiken des Projekts wesentlich unzureichend ist. Die Betreiberin hat die hierfür erforderliche Anpassung innerhalb einer angemessenen Frist vorzunehmen.
- (5) Die Versicherung muss auch die Haftung der Betreiberin für ihre gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten, Erfüllungsgehilfen, Nachunternehmer und sonstigen, von ihr eingesetzten Unternehmen abdecken, soweit deren Tätigkeiten mit der Erfüllung dieses Vertrages zusammenhängen.

3. Umwelthaftpflicht- und Gewässerschadenversicherung

- (1) Die Betreiberin hat zusätzlich zu der Betriebshaftpflichtversicherung eine Umwelthaftpflicht- und Gewässerschadenversicherung abzuschließen und während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten.
- (2) Der Versicherungsschutz muss ausdrücklich die Errichtung, Bohrung, Installation, Inbetriebnahme, den Betrieb, die Wartung, Überwachung, Änderung, Stilllegung und Beseitigung von Erdwärmesonden sowie den Betrieb des Niedertemperatur-Nahwärmenetzes erfassen.
- (3) Der Versicherungsschutz muss insbesondere Schäden abdecken, die durch
 - das Eindringen, Austreten, Auslaufen oder Freisetzen wassergefährdender oder sonst umweltgefährdender Stoffe;
 - Bohrungen, Erdarbeiten und Eingriffe in den Untergrund;
 - Beschädigungen oder Beeinträchtigungen des Grundwassers, von Gewässern oder des Bodens;
 - Undichtigkeiten, Fehlbohrungen, unzulässige thermische oder hydraulische Einwirkungen sowie sonstige Störungen von Erdwärmesonden;
 - Schäden an fremden Grundstücken, Gebäuden, Leitungen oder sonstigen Anlagen;

- die Errichtung und den Betrieb der Wärmegewinnungs- und Wärmeerzeugungsanlagen; oder
 - den Betrieb, die Wartung und die Stilllegung des Niedertemperatur-Nahwärmenetzes verursacht werden.
- (4) Die Mindestdeckungssumme beträgt **10.000.000 € je Schadensfall**. Die Deckungssumme muss mindestens zweifach maximiert je Versicherungsjahr zur Verfügung stehen. Diese Mindestdeckung gilt unabhängig von den in Absatz 2 geforderten Deckungssummen der Betriebshaftpflichtversicherung und von der nach Absatz 6 erforderlichen Betriebsunterbrechungsversicherung.
- (5) Die Betreiberin hat der Stadt vor Beginn der Bohr-, Erd- oder Errichtungsarbeiten nachzuweisen, dass die Versicherung den konkreten Betrieb von Erdwärmesonden und das konkrete Wärmeversorgungskonzept einschließlich des Niedertemperatur-Nahwärmenetzes ausdrücklich erfasst. Eine lediglich allgemeine Umwelthaftpflichtversicherung genügt nicht, wenn sich aus dem Versicherungsschein oder der Versicherungsbestätigung nicht eindeutig ergibt, dass diese Risiken gedeckt sind.
- (6) Soweit der Versicherer einzelne Umwelt- oder Gewässerschadenrisiken ausschließt, hat die Betreiberin dies der Stadt vor Beginn der betreffenden Arbeiten vollständig offenzulegen. Sie hat auf Verlangen der Stadt eine gleichwertige ergänzende Versicherung abzuschließen, soweit dies zur Schließung einer wesentlichen, leistungsfährenden Deckungslücke erforderlich ist.
4. Vertragserfüllungsbürgschaft während der Planungs- und Bauphase
- (1) Die Betreiberin hat der Stadt spätestens vor Beginn der ersten planungs- oder bauvorbereitenden Maßnahme eine unbefristete, selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft eines in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum als Kreditinstitut oder Kreditversicherer zugelassenen Instituts zu übergeben.
- (2) Die Vertragserfüllungsbürgschaft sichert sämtliche Ansprüche der Stadt aus diesem Vertrag, insbesondere Ansprüche auf
- ordnungsgemäße und fristgerechte Planung, Errichtung und Inbetriebnahme,
 - Herstellung des vertragsgemäßen Zustands,
 - Ersatzvornahme und Erstattung hierfür aufgewandeter Kosten,
 - Schadensersatz und Aufwendungsersatz,
 - Zahlung verwirkter Vertragsstrafen,
 - Erstattung von Überzahlungen,
 - Erfüllung der Verpflichtungen zur Beantragung, Inanspruchnahme und Weitergabe von Fördermitteln,
 - Erfüllung der Pflichten zur Versorgungssicherheit,
 - Erfüllung der Übergabe- und Endschaftspflichten und
 - Beseitigung oder Sicherung von Anlagen nach Vertragsende.
- (3) Die Vertragserfüllungsbürgschaft beträgt während der Bauphase mindestens 10 % des jeweils noch nicht fertiggestellten und noch nicht abgenommenen Investitions-

und Leistungsumfangs, mindestens jedoch 5 % des vertraglich anerkannten Gesamtinvestitionsvolumens. Die genaue Berechnung und die für die einzelnen Bauabschnitte geltenden Bürgschaftsbeträge ergeben sich aus **Anlage 3**.

- (4) Die Betreiberin darf die Bürgschaft entsprechend dem nachgewiesenen Baufortschritt stufenweise reduzieren. Eine Reduzierung setzt voraus, dass der betreffende Bauabschnitt vollständig hergestellt, technisch betriebsbereit und von der Stadt abgenommen oder von der Stadt schriftlich zur Reduzierung freigegeben worden ist. Die Reduzierung darf den Umfang der noch offenen Ansprüche der Stadt nicht unterschreiten.
- (5) Die Betreiberin hat der Stadt jede Reduzierung der Bürgschaft mindestens 15 Werktage vorher unter Vorlage einer prüffähigen Berechnung und geeigneter Nachweise anzukündigen. Die Stadt kann einer Reduzierung widersprechen, wenn noch offene oder absehbare Ansprüche aus dem betreffenden Bauabschnitt bestehen.
- (6) Die Vertragserfüllungsbürgschaft muss den Verzicht des Bürgen auf die Einrede der Vorklage nach § 771 BGB sowie auf die Einreden der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit nach § 770 BGB enthalten, soweit gesetzlich zulässig. Die Bürgschaft darf nicht auf die Ansprüche aus einzelnen Bauabschnitten beschränkt sein, soweit diese Ansprüche für die Stadt noch nicht abschließend erledigt sind.

5. Übergang in die Betriebsphasenbürgschaft

- (1) Mit Beginn des Regelbetriebs ist die Vertragserfüllungsbürgschaft in eine Betriebsphasenbürgschaft umzuwandeln. Der Beginn des Regelbetriebs richtet sich nach § 6 und den hierzu in **Anlage 3** festgelegten Voraussetzungen.
- (2) Die Betriebsphasenbürgschaft beträgt mindestens 5 % des anerkannten Gesamtinvestitionsvolumens. Sie sichert während der Betriebsphase insbesondere die Verpflichtungen der Betreiberin
 - zur sicheren, kontinuierlichen und vertragsgemäßen Wärme- und Warmwasserversorgung;
 - zum Betrieb, zur Wartung, Instandhaltung und Erneuerung der Anlagen;
 - zur Einhaltung des treibhausgasneutralen Regelbetriebs;
 - zur Beantragung und Weitergabe von Fördermitteln;
 - zur Einhaltung der Preisbindung und zur Umsetzung geschuldeter Preisreduzierungen;
 - zur Beseitigung wesentlicher Betriebsstörungen;
 - zur Erstattung von Überzahlungen und sonstigen Rückforderungsansprüchen;
 - zur Durchführung von Ersatzvornahmen; und
 - zur ordnungsgemäßen Übergabe der Anlagen am Ende der Vertragslaufzeit.
- (3) Die Betriebsphasenbürgschaft ist während der gesamten Betriebsphase aufrechtzuerhalten. Sie darf erst freigegeben werden, wenn die Betreiberin sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt, die Anlagen ordnungsgemäß an die Stadt oder den von ihr benannten Dritten übergeben und sämtliche offenen Ansprüche der Stadt erfüllt oder angemessen gesichert hat.

- (4) Eine Mängelhaftungsbürgschaft zugunsten der Stadt wird nicht geschuldet. Die Betreiberin bleibt jedoch für sämtliche Mängel ihrer Leistungen und der von ihr eingesetzten Nachunternehmer verantwortlich. Die fehlende Mängelhaftungsbürgschaft berührt weder die gesetzlichen Mängelrechte der Stadt noch die sonstigen vertraglichen Ansprüche gegen die Betreiberin.

6. Betriebsunterbrechungsversicherung

- (1) Die Betreiberin hat spätestens mit Beginn des Regelbetriebs eine Betriebsunterbrechungsversicherung abzuschließen und während der gesamten Betriebsphase aufrechtzuerhalten.
- (2) Die Betriebsunterbrechungsversicherung muss die wirtschaftlichen Folgen einer vollständigen oder teilweisen Unterbrechung oder Einschränkung des Betriebs der Wärmegewinnungs-, Wärmeerzeugungs- und Wärmeverteilungsanlagen einschließlich der Erdwärmesonden, des Wärmenetzes, der Hausanschlüsse und der Hausübergabestationen abdecken.
- (3) Der Versicherungsschutz muss insbesondere den Ausfall oder die Einschränkung der Wärme- und Warmwasserversorgung infolge von versicherten Sachschäden, technischen Defekten, Maschinen- und Anlagenschäden, Brand, Explosion, Naturgefahren, Leitungs- und Betriebsschäden sowie sonstigen versicherbaren Betriebsrisiken erfassen.
- (4) Die Versicherung muss mindestens die für einen angemessenen Wiederanlauf erforderlichen Mehrkosten und die fortlaufenden betrieblichen Kosten während der Betriebsunterbrechung abdecken. Die Haftzeit muss mindestens zwölf Monate betragen. Soweit die Versorgungssicherheit oder die Wiederherstellung der Wärmeversorgung nach der Art der Anlagen eine längere Wiederanlaufzeit erfordert, ist eine längere Haftzeit zu vereinbaren.
- (5) Die Versicherungssumme und die Haftzeit sind auf Grundlage einer von der Betreiberin vorzulegenden Betriebsunterbrechungs- und Wiederanlaufanalyse festzulegen. Die Analyse muss insbesondere die Wiederbeschaffungs- und Wiederherstellungszeiten, die Redundanzen, die Ersatzversorgung, die Wiederinbetriebnahme der Erdwärmesonden und des Wärmenetzes sowie die Verpflichtungen gegenüber den Endkunden berücksichtigen. Die Versicherungssumme der Betriebsunterbrechungsversicherung beträgt mindestens **10.000.000 € je Versicherungsfall**. Die Versicherungssumme muss mindestens zweifach je Versicherungsjahr zur Verfügung stehen. Die Betreiberin hat der Stadt vor Beginn des Regelbetriebs eine Betriebsunterbrechungs- und Wiederanlaufanalyse vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die vereinbarte Versicherungssumme und Haftzeit zur Deckung der voraussichtlichen fortlaufenden Kosten, Wiederanlaufmehrkosten, Kosten der Ersatzversorgung und sonstigen wirtschaftlichen Folgen einer Betriebsunterbrechung ausreichend sind.
- (6) Ergibt die Analyse, dass zur angemessenen Absicherung der Versorgung eine höhere Versicherungssumme oder eine längere Haftzeit erforderlich ist, hat die Betreiberin

den Versicherungsschutz entsprechend anzupassen. Eine Herabsetzung der Versicherungssumme unter 10.000.000 € ist ausgeschlossen.

- (7) Versicherungsleistungen aus der Betriebsunterbrechungsversicherung sind ausschließlich auf die Deckung der wirtschaftlichen Folgen einer Betriebsunterbrechung, die Finanzierung der Ersatzversorgung, die erforderlichen Wiederanlaufmehrkosten und die fortlaufenden betrieblichen Kosten zu verwenden. Sie ersetzen weder die Betriebsphasenbürgschaft noch begrenzen sie die Haftung oder sonstigen Leistungspflichten der Betreiberin. Eine Anrechnung von Versicherungsleistungen auf Ansprüche aus der Betriebsphasenbürgschaft erfolgt nur, soweit dadurch derselbe Schaden ausgeglichen wird.

7. Ausschluss eigener Rücklagen als Ersatzsicherheit

- (1) Die Betreiberin darf eine eigene Rücklage, einen bilanziellen Rückstellungsposten, eine interne Risikovorsorge, ein Gesellschafterdarlehen, eine Patronatserklärung oder eine sonstige konzerninterne Finanzierung nicht als Ersatz für die nach diesem § 11 erforderliche Versicherung oder Bürgschaft verwenden.
- (2) Die Verpflichtung zur Stellung der Vertragserfüllungs- und Betriebsphasenbürgschaft kann nur durch eine Bürgschaft erfüllt werden, die den Anforderungen dieses § 11 entspricht. Eine eigene Rücklage der Betreiberin stellt keine gleichwertige Sicherheit dar.
- (3) Die Verpflichtung zur Versicherung kann nur durch einen Versicherungsvertrag erfüllt werden, der die jeweiligen Risiken ausdrücklich abdeckt. Eine nicht versicherte Eigenhaftung oder eine interne Risikoübernahme genügt nicht.

8. Haftungsübernahme durch die Muttergesellschaft

- (1) Soweit die Betreiberin als Projektgesellschaft oder sonstige neu gegründete Betreibergesellschaft gegründet wird oder bei Zuschlagserteilung noch nicht über eine ausreichende eigene finanzielle und organisatorische Leistungsfähigkeit verfügt, hat ihre Muttergesellschaft der Stadt vor Vertragsschluss eine verbindliche, unbedingte und unwiderrufliche Verpflichtungserklärung vorzulegen.
- (2) Die Muttergesellschaft verpflichtet sich darin, für die vollständige und ordnungsgemäße Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen der Betreiberin aus diesem Vertrag einzustehen. Die Verpflichtung umfasst insbesondere sämtliche Verpflichtungen zur Planung, Finanzierung, Errichtung, Inbetriebnahme, zum Betrieb, zur Wartung, Instandhaltung, Erneuerung, Versorgung, Preisbindung, Fördermittelbeantragung, Fördermittelweitergabe, Schadensersatzleistung, Vertragsstrafenzahlung und Übergabe der Anlagen.
- (3) Die Verpflichtung der Muttergesellschaft ist als selbständige, schriftliche und gegenüber der Stadt unmittelbar durchsetzbare Garantie oder als selbstschuldnerische Bürgschaft auszugestalten. Sie darf weder der Höhe nach begrenzt noch auf einzelne Bauabschnitte, Schadensarten, Vertragsjahre oder Verpflichtungen beschränkt sein.
- (4) Die Muttergesellschaft hat auf sämtliche Einreden zu verzichten, die einer unmittelbaren Inanspruchnahme durch die Stadt entgegenstehen, insbesondere auf die

Einrede der Vorausklage nach § 771 BGB sowie auf die Einreden der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit nach § 770 BGB, soweit gesetzlich zulässig.

- (5) Die Verpflichtung der Muttergesellschaft muss auch die Ansprüche der Stadt auf Ersatzvornahme, Erstattung von Überzahlungen, Erstattung von Fördermitteln, Vertragsstrafen, Schadensersatz und Aufwendungsersatz erfassen. Sie bleibt so lange bestehen, bis sämtliche Verpflichtungen der Betreiberin aus diesem Vertrag vollständig erfüllt und sämtliche Ansprüche der Stadt endgültig erledigt oder anderweitig gleichwertig gesichert sind.
- (6) Die Muttergesellschaft hat der Stadt auf Verlangen geeignete Nachweise über ihre Identität, Vertretungsberechtigung, finanzielle Leistungsfähigkeit und fortbestehende rechtliche Existenz vorzulegen. Verschlechtert sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Muttergesellschaft wesentlich oder entfällt ihre rechtliche oder wirtschaftliche Beherrschung der Betreiberin, hat die Betreiberin unverzüglich eine gleichwertige Ersatzsicherheit zu stellen.
- (7) Ein bloßer Ergebnisabführungsvertrag, eine gesellschaftsrechtliche Beherrschung, eine interne Finanzierungszusage oder eine unverbindliche Patronatserklärung genügt nicht, sofern die Stadt daraus keinen unmittelbar durchsetzbaren Anspruch in dem nach diesem Absatz erforderlichen Umfang herleiten kann.

9. Nachweis bei Gründung einer Betreibergesellschaft

- (1) Wird der Vertrag mit einer eigens für die Vertragsdurchführung gegründeten Gesellschaft geschlossen, hat der Bieter bereits im Vergabeverfahren anzugeben, welche Gesellschaft den Vertrag ausführen soll und welche Muttergesellschaft für ihre Verpflichtungen einstehen wird.
- (2) Die Verpflichtungserklärung der Muttergesellschaft ist dem Teilhmeantrag oder Angebot in der jeweils geforderten Form beizufügen. Sie muss die Betreiberin und den Betreibervertrag eindeutig bezeichnen und den Umfang der übernommenen Verpflichtungen vollständig wiedergeben.
- (3) Die Gründung oder Eintragung der Betreibergesellschaft, die Übertragung des Angebots oder die spätere Übertragung des Betreibervertrages auf die Betreibergesellschaft darf die Haftung der Muttergesellschaft nicht beseitigen oder einschränken.
- (4) Ein Wechsel der Muttergesellschaft, ein Kontrollwechsel bei der Muttergesellschaft oder eine Beendigung der Beherrschung der Betreiberin bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt, soweit dies nach § 16 dieses Vertrages und dem jeweils anwendbaren Vergaberecht erforderlich ist. Die Zustimmung setzt insbesondere voraus, dass die neue Muttergesellschaft eine gleichwertige Haftungsübernahme abgibt.

10. Versicherungsnachweise

- (1) Die Betreiberin hat der Stadt vor Beginn der jeweiligen Phase folgende Nachweise vorzulegen:
 - vor Beginn der Planung und Bauvorbereitung den Versicherungsschein oder eine vorläufige Deckungsbestätigung der Betriebshaftpflichtversicherung;

- vor Beginn von Bohr-, Erd- oder Errichtungsarbeiten den Nachweis der Umwelthaftpflicht- und Gewässerschadenversicherung einschließlich des ausdrücklichen Einschlusses von Erdwärmesonden und des Niedertemperatur-Nahwärmenetzes;
 - vor Beginn der Bauarbeiten die Vertragserfüllungsbürgschaft;
 - vor Beginn des Regelbetriebs die Betriebsphasenbürgschaft;
 - vor Beginn des Regelbetriebs den Versicherungsschein oder eine vorläufige Deckungsbestätigung der Betriebsunterbrechungsversicherung; und
 - vor Vertragsschluss oder, bei späterer Gründung der Betreibergesellschaft, spätestens vor deren Eintritt in den Vertrag die Haftungsübernahme der Muttergesellschaft.
- (2) Die Nachweise müssen jeweils den Versicherungsnehmer, den versicherten Tätigkeitsbereich, die Deckungssummen, die Jahreshöchstleistung, etwaige Selbstbehalte, Ausschlüsse, Sublimits, Laufzeiten und Kündigungsfristen ausweisen.
- (3) Eine bloße allgemeine Bestätigung, dass Versicherungsschutz „dem Grunde nach“ bestehe, genügt nicht, wenn daraus die vereinbarten Mindestdeckungssummen und die versicherten Projektrisiken nicht eindeutig hervorgehen.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, die Vorlage ergänzender Versicherungsbedingungen, Nachträge und Deckungsbestätigungen zu verlangen, soweit dies zur Prüfung des vereinbarten Versicherungsschutzes erforderlich ist.
11. Selbstbehalte, Ausschlüsse und Verschlechterungen des Versicherungsschutzes
- (1) Selbstbehalte sind zulässig, sofern sie im Verhältnis zu den Projektrisiken angemessen sind. Sämtliche Selbstbehalte trägt die Betreiberin. Die Betreiberin darf die Selbstbehalte nicht der Stadt, den Endkunden oder sonstigen Dritten auferlegen, soweit dadurch deren vertragliche oder gesetzliche Ansprüche beeinträchtigt werden.
- (2) Die Betreiberin hat der Stadt vor Vertragsschluss sämtliche wesentlichen Ausschlüsse und Sublimits offenzulegen. Ein Ausschluss oder eine Begrenzung, die den in diesem § 11 ausdrücklich geforderten Versicherungsschutz für Erdwärmesonden, das Niedertemperatur-Nahwärmenetz, Tiefbauarbeiten oder Betriebsunterbrechungen beseitigt, ist unzulässig.
- (3) Änderungen, Einschränkungen, Kündigungen, Nichtverlängerungen oder sonstige Verschlechterungen des Versicherungsschutzes hat die Betreiberin der Stadt unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Kenntnis, in Textform anzuzeigen.
- (4) Wird eine Versicherung gekündigt, gekürzt, nicht verlängert oder fällt der Versicherer als tauglicher Versicherer aus, hat die Betreiberin innerhalb von zehn Werktagen eine gleichwertige Ersatzversicherung nachzuweisen. Bis zum Nachweis des Ersatzes darf die Betreiberin die betroffene Tätigkeit nicht aufnehmen oder fortsetzen, sofern dadurch die Stadt, die Endkunden oder Dritte einem nicht anderweitig abgesicherten wesentlichen Risiko ausgesetzt würden.
12. Prüfung und Anpassung

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Angemessenheit und den Bestand des Versicherungsschutzes sowie die Wirksamkeit und den Umfang der Bürgschaften durch einen spezialisierten Versicherungsberater oder sonstigen Sachverständigen überprüfen zu lassen.
 - (2) Ergibt die Prüfung, dass der Versicherungsschutz oder eine Sicherheit wesentliche, leistungsgefährdende Lücken aufweist oder im Verhältnis zu den Projektrisiken unzureichend ist, hat die Betreiberin den Versicherungsschutz oder die Sicherheit innerhalb einer angemessenen Frist anzupassen oder zu ergänzen.
 - (3) Bei der Prüfung sind insbesondere die Entwicklung der Anlagen, die Bohr- und Betriebsrisiken der Erdwärmesonden, die Erweiterung des Wärmenetzes, die Entwicklung der versorgten Gebäude, die Erkenntnisse aus Schadensfällen, die Dauer möglicher Wiederanläufe sowie Änderungen der Versicherungsbedingungen und des Versicherungsmarktes zu berücksichtigen.
 - (4) Die Betreiberin ist verpflichtet, auf begründetes Verlangen der Stadt eine höhere Deckungssumme, eine längere Haftzeit oder eine zusätzliche Versicherung abzuschließen, soweit dies zur angemessenen Absicherung eines neu entstandenen oder wesentlich erhöhten Projektrisikos erforderlich ist. Eine Anpassung darf nicht verlangt werden, wenn sie im Verhältnis zum konkreten Risiko offensichtlich unverhältnismäßig wäre.
13. Fehlende oder unzureichende Versicherung und Sicherheit
- (1) Kommt die Betreiberin ihrer Verpflichtung zur Vorlage, Aufrechterhaltung oder Anpassung einer Versicherung oder Sicherheit trotz Fristsetzung nicht nach, ist die Stadt berechtigt, die Aufnahme oder Fortsetzung der betreffenden Tätigkeiten zu untersagen.
 - (2) Die Stadt kann ferner verlangen, dass die Betreiberin die betreffende Tätigkeit durch ein anderes, ausreichend versichertes und gesichertes Unternehmen ausführen lässt, soweit dies vergaberechtlich und vertraglich zulässig ist.
 - (3) Weitergehende Rechte der Stadt, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, Vertragsstrafe, Selbstvornahme, Ersatzvornahme oder außerordentliche Kündigung nach §§ 12 und 14, bleiben unberührt.
 - (4) Die Vereinbarung oder der Nachweis von Versicherungen und Sicherheiten berührt weder den Umfang der gesetzlichen oder vertraglichen Haftung der Betreiberin noch die Freistellungsverpflichtungen gegenüber der Stadt. Die Betreiberin bleibt für alle ihr zurechenbaren Schäden verantwortlich, soweit diese nicht durch Versicherungsleistungen ausgeglichen werden.

§ 12 Sanktionen bei Vertragsverstößen

1. Die Parteien sind sich einig, dass die nachfolgenden Regelungen einen gestuften Sanktionsmechanismus begründen. Die Maßnahmen der Stufen 1 bis 3 stehen der Stadt als Reaktionsmöglichkeiten auf Pflichtverletzungen der Betreiberin zur Verfügung und lassen

- das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 14 sowie sonstige vertragliche oder gesetzliche Rechte unberührt.
2. Stellt die Stadt eine Verletzung wesentlicher Pflichten der Betreiberin aus diesem Vertrag fest, so weist sie die Betreiberin hierauf schriftlich hin und setzt Ihr eine angemessene Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung und zur Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustands. In der Abmahnung sind die Pflichtverletzung sowie die zur Abhilfe erforderlichen Maßnahmen konkret zu bezeichnen.
 3. Vertragsstrafe
 - (1) Beseitigt die Betreiberin die Pflichtverletzung nicht innerhalb der von der Stadt gesetzten Frist oder tritt innerhalb der Vertragslaufzeit eine im Wesentlichen gleichartige Pflichtverletzung erneut auf, ist die Stadt berechtigt, neben oder anstelle der erneuten Fristsetzung eine Vertragsstrafe zu verlangen.
 - (2) Bemessungsgrundlage der Vertragsstrafe ist das von den Parteien anerkannte Gesamtinvestitionsvolumen der Betreiberin für die Wärmeversorgungsanlagen im Vertragsgebiet in Höhe von 19,98 Mio. Euro
 - (3) Die Vertragsstrafe beträgt für jeden Kalendertag, an dem die Pflichtverletzung nach Ablauf der gesetzten Frist fortbesteht, 0,1 % von 19,98 Mio. Euro, höchstens jedoch 5 % von 19,98 Mio. Euro je Pflichtverstoß.
 - (4) Die Geltendmachung der Vertragsstrafe lässt weitergehende Ansprüche der Stadt, insbesondere auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz, unberührt; auf denselben Schaden wird die Vertragsstrafe angerechnet.
 - (5) Die Stadt teilt der Betreiberin die Geltendmachung sowie die Höhe der Vertragsstrafe schriftlich mit und hat hierbei das Verhältnismäßigkeitsgebot zu beachten.
 4. Selbstvornahme auf Kosten der Betreiberin
 - (1) Beseitigt die Betreiberin eine Pflichtverletzung trotz Abmahnung und Ablauf einer angemessenen Frist nicht oder nicht vollständig und ist ein weiteres Zuwarten der Stadt mit Rücksicht auf die Versorgungssicherheit, den Schutz der Endkunden oder sonstige überwiegende öffentliche Interessen unzumutbar, ist die Stadt berechtigt, die zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustands erforderlichen Maßnahmen selbst oder durch Dritte auf Kosten der Betreiberin vornehmen zu lassen.
 - (2) Die Stadt wird die Betreiberin vor Durchführung von Selbstvornahmemaßnahmen – außer in dringenden Fällen – schriftlich unterrichten. Die Betreiberin hat der Stadt und deren Beauftragten den erforderlichen Zugang zu den betroffenen Anlagen und Grundstücken zu ermöglichen und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.
 - (3) Die Betreiberin ist verpflichtet, der Stadt sämtliche nachgewiesenen, zur zweckentsprechenden Durchführung der Selbstvornahme erforderlichen und angemessenen Kosten zu erstatten. Weitergehende Ansprüche der Stadt bleiben unberührt.
 5. Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung

Kommt es trotz Ausschöpfung der vorstehenden Stufen oder unabhängig hiervon zu schwerwiegenden oder wiederholten Pflichtverletzungen der Betreiberin, die den Vertragszweck oder die Versorgungssicherheit erheblich gefährden oder beeinträchtigen,

bleibt der Stadt das Recht vorbehalten, nach Maßgabe des § 14 (außerordentliche Kündigung) den Betreibervertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen und hierbei die in § 14 sowie in der Endschaftsklausel vorgesehenen Rechtsfolgen – einschließlich des dort geregelten verminderten Übernahmepreises – in Anspruch zu nehmen.

§ 13 Insolvenz, drohende Insolvenz und Krisenfall

1. Informationspflicht bei wirtschaftlicher Krise

(1) Die Betreiberin hat die Stadt unverzüglich in Textform zu informieren, sobald konkrete Umstände eintreten oder erkennbar werden, die die ordnungsgemäße Erfüllung wesentlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag gefährden können. Hierzu gehören insbesondere:

- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage;
- erhebliche Zahlungsrückstände gegenüber Beschäftigten, Nachunternehmern, Lieferanten, Versicherern, Finanzierern oder öffentlichen Stellen;
- die Kündigung oder wesentliche Einschränkung von Finanzierungen;
- die Kündigung, Nichtverlängerung oder wesentliche Verschlechterung erforderlicher Versicherungen;
- die drohende Einstellung wesentlicher Betriebs-, Wartungs-, Instandhaltungs- oder Bauleistungen;
- die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen, soweit diese die Vertragserfüllung gefährden können;
- die Einleitung von Restrukturierungs-, Sanierungs- oder Schutzschirmmaßnahmen;
- die Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Betreiberin oder eines für die Vertragserfüllung wesentlichen Nachunternehmers; sowie
- die Ablehnung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse.

(2) Die Betreiberin hat der Stadt auf Verlangen unverzüglich geeignete Unterlagen vorzulegen, die eine Beurteilung der wirtschaftlichen Lage, der Finanzierung, der Liquidität und der Fortführungsfähigkeit des Betriebs ermöglichen. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse dürfen nur insoweit geschwärzt werden, als die Prüfung der Vertragserfüllung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

2. Maßnahmen zur Vermeidung einer Insolvenz

(1) Die Betreiberin hat bei Eintritt einer wirtschaftlichen Krise unverzüglich einen Maßnahmen- und Finanzierungsplan zu erstellen und der Stadt vorzulegen. Der Plan muss mindestens die Ursachen der Krise, die verfügbaren liquiden Mittel, die fälligen und künftig zu erwartenden Verbindlichkeiten, die Finanzierung der laufenden Versorgung, die Sicherung der Lohn-, Energie-, Wartungs- und Nachunternehmerkosten sowie die vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen darstellen.

- (2) Die Betreiberin hat alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um eine Einstellung oder wesentliche Beeinträchtigung der Planung, des Baus, des Betriebs, der Wartung, der Instandhaltung und der Versorgung zu verhindern. Sie hat insbesondere sicherzustellen, dass ausreichende Mittel für die Fortführung der Wärmeversorgung, die Aufrechterhaltung des Notbetriebs und die Durchführung zwingend erforderlicher Reparaturen verfügbar sind.
 - (3) Die Betreiberin darf wesentliche Vermögensgegenstände, Anlagen, Rechte, Forderungen, Fördermittelanprüche, Grundstücksnutzungsrechte oder sonstige für die Wärmeversorgung erforderliche Betriebsmittel nicht veräußern, verpfänden, sicherungsübereignen oder anderweitig belasten, wenn dadurch die Vertragserfüllung oder eine Übernahme des Betriebs durch die Stadt oder einen von ihr benannten Dritten gefährdet werden kann. Dies gilt nicht für Maßnahmen im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb oder für Finanzierungen, denen die Stadt zuvor in Textform zugestimmt hat.
 - (4) Die Betreiberin hat der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass die für die Wärmeversorgung erforderlichen Anlagen, Unterlagen, Software, Lizenzen, Ersatzteile, Betriebsstoffe, Daten und Rechte während der Vertragslaufzeit tatsächlich verfügbar und für einen Übergang des Betriebs nutzbar sind.
3. Insolvenzverfahren über das Vermögen der Betreiberin
 - (1) Die Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Betreiberin, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, die Ablehnung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse, die Anordnung vorläufiger Insolvenzverwaltung oder die Anordnung sonstiger insolvenzrechtlicher Sicherungsmaßnahmen stellen jeweils einen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung durch die Stadt dar, sofern unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zumutbar ist oder die Versorgungssicherheit, die Vertragserfüllung oder die Übernahmefähigkeit des Betriebs gefährdet sind.
 - (2) Die Stadt ist berechtigt, bereits bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung außerordentlich zu kündigen, wenn die Betreiberin trotz Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachweist, dass die vollständige und kontinuierliche Vertragserfüllung einschließlich der Versorgung der Endkunden und der Finanzierung des Notbetriebs gesichert ist.
 - (3) Die Kündigungsrechte nach diesem § 13 bestehen zusätzlich zu den Kündigungsrechten nach § 14 und zu sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Rechten der Stadt.
 - (4) Die Parteien sind sich bewusst, dass die insolvenzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Regelungen über die Wahlrechte des Insolvenzverwalters bei gegenseitigen, noch nicht vollständig erfüllten Verträgen, unberührt bleiben. Die Betreiberin hat deshalb bereits vor Eintritt einer Insolvenz sämtliche Maßnahmen zu treffen, die eine möglichst unterbrechungsfreie Fortführung oder Übertragung der Wärmeversorgung ermöglichen. Nach der Rechtsprechung kann die Gemeinde die Versorgungssicherheit nicht allein durch eine allgemeine Leistungszusage sicherstellen, sondern muss für

Leistungsstörungen und einen Ausfall des Betreibers konkrete Übernahme- und Eingriffsrechte vorsehen

4. Vorläufige Sicherungsmaßnahmen

(1) Bei einer erheblichen Gefährdung der Versorgungssicherheit oder bei Eintritt eines in Absatz 3 genannten Ereignisses ist die Stadt berechtigt, im erforderlichen Umfang vorläufige Sicherungsmaßnahmen zu treffen oder durch Dritte treffen zu lassen. Hierzu gehören insbesondere:

- die Beauftragung eines Notbetriebsführers;
- der unmittelbare Zugang zu den Wärmegewinnungs-, Wärmeerzeugungs- und Wärmeverteilungsanlagen;
- die Entnahme und Sicherung von Betriebsdaten, Planungsunterlagen, Wartungsunterlagen, Schaltplänen, Zugangsdaten, Software, Lizenzen und sonstigen für den Betrieb erforderlichen Informationen;
- die Sicherung von Ersatzteilen, Betriebsstoffen, Mess- und Steuerungseinrichtungen;
- die Durchführung dringend erforderlicher Wartungs-, Reparatur- und Sicherungsmaßnahmen;
- die vorläufige Übernahme der Betriebsführung durch die Stadt oder einen von ihr benannten Dritten; sowie
- die Vorbereitung und Durchführung der Übertragung der Anlagen und des Betriebs nach § 15.

(2) Die Betreiberin hat der Stadt und ihren Beauftragten den erforderlichen Zugang zu den Anlagen, Grundstücken, Betriebsräumen und Unterlagen zu ermöglichen und alle hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben. Die Stadt wird bei der Ausübung ihrer Rechte die berechtigten Interessen der Betreiberin und eines bestellten Insolvenzverwalters berücksichtigen, soweit dadurch die Versorgungssicherheit nicht gefährdet wird.

(3) Die Kosten der Sicherungsmaßnahmen trägt die Betreiberin, soweit die Maßnahmen durch eine von ihr zu vertretende Pflichtverletzung oder wirtschaftliche Krise veranlasst wurden. Weitergehende Ansprüche der Stadt bleiben unberührt.

5. . Übergang und Übernahme des Betriebs

(1) Wird der Vertrag nach diesem § 13 oder nach § 14 beendet, ist die Stadt berechtigt, die ausschließlich der Wärme- und Warmwasserversorgung im Plangebiet dienenden Versorgungsanlagen selbst zu übernehmen oder ihre Übertragung auf einen von ihr benannten Dritten zu verlangen. § 15 bleibt unberührt.

(2) Die Betreiberin hat sicherzustellen, dass die Stadt oder der von ihr benannte Dritte in die für die Versorgung erforderlichen Kunden-, Liefer-, Wartungs-, Betriebsführungs-, Grundstücksnutzungs-, Fördermittel- und sonstigen Verträge eintreten kann, soweit dies rechtlich zulässig ist.

(3) Die Betreiberin hat der Stadt spätestens bei Eintritt eines Krisenfalls eine vollständige Übergabedokumentation zur Verfügung zu stellen. Diese umfasst insbesondere

Bestandspläne, Ausführungspläne, Genehmigungen, Prüf- und Wartungsunterlagen, Anlagenregister, Betriebsdaten, Messdaten, Störungsprotokolle, Ersatzteil- und Lieferantenlisten, Software und Zugangsdaten sowie eine Übersicht über sämtliche laufenden Vertrags- und Fördermittelbindungen.

- (4) Die Rechte der Stadt nach diesem Absatz dürfen nicht durch Vereinbarungen der Betreiberin mit Finanzierern, Sicherungsnehmern, Nachunternehmern oder sonstigen Dritten vereitelt oder unangemessen erschwert werden. Die Betreiberin hat entsprechende Zustimmungserklärungen und Freigaben rechtzeitig einzuholen.
6. Die Rechte der Stadt nach diesem § 13 lassen die Rechte zur Inanspruchnahme der Vertragserfüllungsbürgschaft, der Betriebsphasenbürgschaft, der Versicherungen und sonstiger Sicherheiten unberührt. Die Betreiberin hat sicherzustellen, dass die Insolvenz, die Bestellung eines Insolvenzverwalters, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Übertragung des Betriebs die Wirksamkeit und die Möglichkeit der Inanspruchnahme der vereinbarten Sicherheiten nicht beeinträchtigt.

§ 14 Außerordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses

1. Beide Parteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund gemäß den gesetzlichen Bestimmungen außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Parteien die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der ordentlichen Vertragslaufzeit nicht mehr zugemutet werden kann.
2. Ein wichtiger Grund für beide Parteien liegt insbesondere dann vor, wenn das Betriebskonzept aus technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen ganz oder in Teilen im Einzelfall nicht sinnvoll umsetzbar und eine Anpassung des Konzepts für beide Parteien unzumutbar ist
3. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn die Betreiberin
 - (1) trotz Abmahnung und Ablauf einer angemessenen Frist in erheblicher Weise gegen den vereinbarten Vertragszweck das Betriebskonzept oder sonstige wesentliche Vertragspflichten verstößt und hierdurch der Vertragszweck oder die Versorgungssicherheit im Vertragsgebiet erheblich gefährdet wird oder
 - (2) die Rechte der Stadt in erheblichem Maße verletzt, insbesondere dadurch, dass sie den Vertragszweck durch Vernachlässigung der ihr obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet oder wesentliche Vertragsrechte unbefugt auf Dritte überträgt.
4. Vor Ausspruch der außerordentlichen Kündigung soll die kündigungswillige Partei der anderen Partei Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Stadt soll der Betreiberin, soweit nicht besondere Umstände des Einzelfalles ausnahmsweise eine sofortige Kündigung rechtfertigen, zuvor schriftlich auf den Kündigungsgrund hinweisen und eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen.

Wird der Betreibervertrag von der Stadt aus wichtigem Grund wegen schwerwiegender oder wiederholter Pflichtverletzung der Betreiberin außerordentlich wirksam gekündigt, ist die Stadt berechtigt, – und auf Verlangen der Betreiberin verpflichtet –, ausschließlich der Wärme- und Warmwasserversorgung im Vertragsgebiet dienenden Versorgungsanlagen gemäß der Endschaftsklausel zu übernehmen oder deren Übertragung auf einen von der Stadt benannten Dritten zu verlangen. In diesem Fall vermindert sich der nach der Endschaftsklausel ermittelte Übernahmepreis um 20 %, um den Sanktionscharakter der außerordentlichen Kündigung bei vertragswidrigem Verhalten der Betreiberin abzubilden. Die Parteien sind sich einig, dass diese Reduktion im Hinblick auf die Laufzeit des Vertrages, die Anfangsinvestitionen und die Bedeutung der Pflichtverletzungen eine angemessene Risikoverteilung darstellt.

5. Weitergehende Schadensersatzansprüche der Stadt bleiben unberührt.

§ 15 Endschaftsbestimmung

Mit Beendigung des Vertrages ist die Stadt berechtigt und auf Verlangen der Betreiberin verpflichtet, von der Betreiberin die ausschließlich der Wärme- und Warmwasserversorgung im Plangebiet gemäß Anlage 1 dienenden Versorgungsanlagen zu übernehmen. Die Stadt kann auch verlangen, dass diese Versorgungsanlagen an einen von der Stadt benannten Dritten übertragen werden. Die Betreiberin hat dafür zu sorgen, dass entsprechende Regelungen mit dem jeweils versorgten Kunden dazu getroffen werden, dass die Stadt oder der benannte Dritte in die Versorgungsverträge eintreten kann. Soweit dies erforderlich ist, wird der Betreiberin zur Erfüllung der mit deren Kunden geschlossenen Versorgungsverträge auch die fortgesetzte Nutzung der hierfür erforderlichen Grundstücke der Stadt gestattet. Die Stadt wird in Verpflichtungen für bestehende Förderungen (z.B. BEW-Betriebskostenförderung) eintreten bzw. einen neuen Betreiber bei Vertragsende zum Eintritt in alle Förderverpflichtungen verpflichten, so dass bestehende Förderbescheide nicht gefährdet werden.

Für die Übernahme der Anlagen hat die Stadt der Betreiberin ein wirtschaftlich angemessenes Entgelt als Kaufpreis zu zahlen. Als solches Entgelt ist vorbehaltlich abweichender höchststrichterlicher Rechtsprechung zu entsprechenden Regelungen in Strom- und Gaskonzessionsverträgen der Sachzeitwert der Anlagen gemäß Absatz 1 am Tag des Vertragsendes anzusehen. Als Sachzeitwert gilt der auf der Grundlage des Tagesneuwertes unter Berücksichtigung ihres Alters und ihres Zustandes ermittelte Restwert der Anlagen. Zum Übernahmezeitpunkt noch nicht aufgelöste Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten sowie öffentliche Finanzierungszuschüsse sind vom Kaufpreis abzusetzen. Der Kaufpreis ist bei der Übernahme fällig.

Die Betreiberin ist an einem möglichst niedrigen Übernahmewert interessiert. Das ändert nichts an der Verpflichtung zur Übergabe der ordnungsgemäß betreibbaren Anlagen bei Beendigung nach diesem Vertrag. Die Betreiberin hat zur Sicherung des vorbenannten Interesse geplante oder aus anderen Gründen gesondert vorgesehene Investitionen und größere

Instandhaltungsmaßnahmen möglichst frühzeitig, spätestens aber vor Auslösung von höheren Vorlaufkosten, mindestens aber 6 Monate vor Beginn der jeweiligen Maßnahmen der Stadt schriftlich mitzuteilen, wenn ab voraussichtlichem Abschluss der Arbeiten, die Laufzeit des Vertrages nach weniger als 5 Jahren endet. Dabei hat die Betreiberin darzulegen, warum die Maßnahmen noch für die Anforderungen an den Zustand der Anlagen bei Übergabe erforderlich sind. Maßnahmen, die im Einzelfall einen Wert von 250.000 Euro voraussichtlich nicht überschreiten, müssen nicht vorab mitgeteilt werden, es sei denn, die Pflicht ergibt sich aus anderen Regelungen dieses Vertrages.

Für den Fall, dass sich die Vertragsparteien über den Umfang der zu übernehmenden Anlagen, den Kaufpreis oder die Maßnahmen gemäß Ziffer 3 nicht einigen können, wird die Bestimmung gutachtlich durch einen von den Vertragsparteien zu bestellenden Sachverständigen getroffen. Jede Vertragspartei bestellt einen Sachverständigen. Können sich die Sachverständigen nicht einigen, entscheidet ein Obmann, der von den Sachverständigen bestellt wird. Können sich die Sachverständigen nicht innerhalb 6 Wochen nach Antrag eines Sachverständigen auf einen Obmann einigen, so soll der Präsident des zuständigen Oberlandesgerichts um die Ernennung des Obmanns ersucht werden. Wird der Vorschlag der Gutachter von einer Vertragspartei nicht akzeptiert, so bleibt ihr die Möglichkeit, die Entscheidung auf dem ordentlichen Rechtsweg herbeizuführen.

§ 16 Change of Control, Wechsel Vertragspartner

1. Für den Fall eines Kontrollwechsels im Sinne von Absatz 2 dieses Paragraphen bei der Betreiberin hat die Stadt ein für jeden Kontrollwechsel einmaliges Sonderkündigungsrecht, diesen Vertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Monatsende zu kündigen. Das Sonderkündigungsrecht besteht nur innerhalb von zwölf Monaten, nachdem der Stadt der Kontrollwechsel von der Betreiberin schriftlich angezeigt geworden ist.
2. Ein Kontrollwechsel liegt vor, wenn ein Dritter oder mehrere gemeinsam handelnde Dritte mehr als 50% der Geschäftsanteile der Betreiberin-Gesellschaft erwerben und die Interessen der Stadt in Folge der Änderung der Mehrheitsverhältnisse mehr als nur unwesentlich berührt werden. Die Stellung ist insbesondere bei folgenden Veränderungen mehr als nur unwesentlich berührt:
 - Wesentliche Änderung der Strategie des Unternehmens (z.B. angekündigte Einstellung von Teilen der Tätigkeiten nach dem Betriebskonzept, das dem Zuschlag nach der Ausschreibung in der jeweils vereinbarten Form zugrunde lag) oder
 - Hinweise auf Tätigkeiten eines oder mehrerer Gesellschafter, die strafbare Handlungen, beinhalteten oder beinhalten, gegen die guten Sitten verstoßen und/ oder mit dem öffentlichen Ansehen der Stadt und / oder der Wahrnehmung des Vertragsverhältnisses in der Öffentlichkeit nicht vereinbar sind.

3. Unter entsprechender Anwendung des § 132 Abs. 2 Ziff. 4 lit. b) GWB stimmt die Stadt einer Ersetzung der Betreiberin im Zuge einer Unternehmensumstrukturierung, wie zum Beispiel durch Gründung einer den Vertragszweck erfüllenden Projektgesellschaft zu, wenn diese von der bisherigen Betreiberin beherrscht wird. Der Nachweis ist durch Vorlage eines entsprechenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages nachzuweisen. Weiterhin ist gegenüber der Stadt eine Haftungszusage der bisherigen Betreiberin sowie eine gemeinsame Erklärung der bisherigen Betreiberin und des eintretenden Vertragspartners schriftlich vorzulegen, wonach die im Vergabeverfahren festgelegten Eignungsanforderungen erfüllt werden und sich an der vertraglichen Gesamtleistung nichts ändern wird.

§ 17 Schriftform

1. Mündliche Nebenabsprachen wurden nicht getroffen.
2. Alle für diesen Vertrag relevanten Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden sind in Schriftform festzuhalten.
3. Falls eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar ist oder wird, so bleiben die anderen Bestimmungen der Vereinbarung weiterhin wirksam. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.
4. Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages erhaltenen Daten und Informationen vertraulich behandeln. Dies gilt nicht, wenn Daten und Informationen öffentlich bekannt sind, aus eigener Arbeit oder durch Dritte rechtmäßig verfügbar waren oder vom Herausgeber uneingeschränkt Dritten zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt des Weiteren nicht, wenn eine Offenlegung oder Weitergabe dieser Daten oder Informationen zur Erfüllung dieses Vertrages, gesetzlicher Pflichten (insbesondere gegenüber Behörden und/oder Gerichten), gegenüber einem Wirtschaftsprüfer, internen und externen Beratern. Ausgenommen sind darüber hinaus verbundene Unternehmen der Parteien im Sinne der 15ff. AktG, sowie Gesellschafter und Gremien der Parteien, Organe der Stadt Recklinghausen.
5. Sofern zur Durchführung und Abwicklung dieses Vertrages erforderlich, werden personenbezogene Daten mittels Datenverarbeitung durch die Vertragspartner gespeichert. Hierbei werden sie die Vorgaben der DSGVO, des Bundesdatenschutzgesetzes und entsprechende datenschutzrechtliche Regelungen einhalten.

§ 18 Rechtswahl

1. Auf dieses Vertragsverhältnis ist deutsches Recht anwendbar.
2. Gerichtsstand ist Recklinghausen.

§ 19 Anlagen, Reihenfolge der Anwendung

1. Wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind, unter Ausschluss etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen der Betreiberin:
 - a) Dieser Vertrag
 - b) Funktionale Leistungsbeschreibung „FLB“, Stand: XX.XX.2026, **Anlage 1**,
 - c) „Pflichtenheft Projektrahmenbedingungen“, Stand: XX.XX.2026, **Anlage 2**,
 - d) „Pflichten Planung, Bau und Betrieb der QEV“, Stand: XX.XX.2026, **Anlage 3**,
 - e) Sonstige Unterlagen des Vergabeverfahrens (dort genannt: Anlagen 01 bis 05), Anlagenkonvolut als **Anlage 4**,
 - f) Rahmenterminplan (vorläufig); Stand: XX.XX.2026 **[wird vor Angebotsabgabe bereitgestellt], Anlage 5**,
 - g) Energieversorgungskonzept inkl. Machbarkeitsstudie, Anlagenkonvolut als **Anlage 6**,
 - h) h) Weitere Planunterlagen / Berichte Gutachten, Anlagenkonvolut als **Anlage 7**
 - i) Karte zum Vertragsgebiet (auch „Plangebiet“ genannt), **Anlage 8**,
 - j) Bewerber- und Bieterkommunikation zum Vergabeverfahren; Stand: XX.XX.2027, **Anlage 9, [wird nach Zuschlag beigelegt]**
 - k) Betriebskonzept zu Planung, Bau und Betrieb der Versorgungsanlagen der Betreiberin gemäß dem finalen Angebot im Vergabeverfahren mit Wirtschaftsplan und Annahmen; Stand: XX.XX.202X, **Anlage 10, [wird nach Zuschlag beigelegt]**
 - l) Angebot der Betreiberin (ohne Betriebskonzept); Stand: XX.XX.2026, **Anlage 11. [wird nach Zuschlag beigelegt]**
2. Die Vertragsbestandteile gelten bei Widersprüchen in der angegebenen Reihenfolge.
3. Öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Auflagen gehen immer vor. Die Planungshoheit der Stadt Recklinghausen wird nicht berührt.
4. Ergänzend kommen die gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

Recklinghausen, den

Recklinghausen, den

.....
Betreiberin

.....
Stadt Recklinghausen, vertreten durch den
Bürgermeister